

MITTEILUNGSBLATT

FÜR DENKLINGEN, EPFACH UND DIENHAUSEN

MÄRZ 2024



REISEFIEBER
sind die Pässe noch gültig?



FASCHINGSFIEBER
der Epfacher Kinder



VALENTINSTAG
mit Waldgeistern

MEHR ALS DU DENKST

GEMEINDE 
DENKLINGEN

Denklingen | Epfach | Dienhausen



GEMEINDE DENKLINGEN - IHR DIGITALES AMT -

Die Gemeinde Denklingen bietet Ihnen die Möglichkeit viele Ihrer Anliegen online zu erledigen. Besuchen Sie uns auf www.denklingen.de. Für eine persönliche Erledigung Ihrer Anliegen stehen Ihnen die Mitarbeiter im Rathaus zur Verfügung.



ÖFFNUNGSZEITEN

Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo – Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

INHALT IM MÄRZ

EDITORIAL
Bürgermeister Kolumne 3

AUS DEM RATHAUS
Bücherei geschlossen 8
Fundamt 8
Gemeindebücherei Denklingen 8
Winterdienst „Vogtberg“ 9
Winter-, Räum- und Streudienst 9
NACHRUF - Anton Lenggeler 10
Adressenverzeichnis 11

LEBEN UND WOHNEN
IN DER GEMEINDE
VfL Denklingen Kinderfasching 14
Epfacher Kinder im Faschingsfieber 16
Altpapiersammlung 18
aktion hoffnung – Kleiderspenden 18
Ferienprogramm Sonnenschein e.V. 19
Fasching in Epfach 20
Faschingszeit in der Kita Fantasereich 22
Einladung zum Osterbasteln 23
Valentinstag mit den Waldgeistern 24
Faschingsgaudi bei den Pfadfindern 25

VEREINSLISTE
Anzeigen 27

PROTOKOLLE AUS
GEMEINDERATSSITZUNGEN
SITZUNG vom 7. Februar 2024 28
Termine im März/April 52

Titelfoto: Markus Breibinder

IHRE ANSPRECHPARTNER IM RATHAUS

	Raum	Telefon / Fax	E-Mail
Zentrale Telefon		0 82 43/8 53 33-33	gemeinde@denklingen.de
Zentrale Fax		0 82 43/8 53 33-544	standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	0 82 43/8 53 33-38	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	9	0 82 43/8 53 33-37	markus.breibinder@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	0 82 43/8 53 33-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Jost, Birgit	7	0 82 43/8 53 33-36	birgit.jost@denklingen.de
Kettner, Katharina	4	0 82 43/8 53 33-31	katharina.kettner@denklingen.de
Losert, Tamara	5	0 82 43/8 53 33-40	tamara.losert@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	0 82 43/8 53 33-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Schmid, Verena	10	0 82 43/8 53 33-32	verena.schmid@denklingen.de
Steer, Lisa-Maria	2	0 82 43/8 53 33-33	lisa-maria.steer@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter www.denklingen.de

AUS DEM RATHAUS

Notrufe	Telefon
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Ärztlicher Notdienst bei geschlossenen Arztpraxen	116 117
Polizei	110
Krankenhaus Landsberg	0 81 91/3330
Krankenhaus Schongau	0 88 61/2150



LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER



ANDREAS BRAUNEGGER
Erster Bürgermeister

WÄRMEPLANUNGSGESETZ

am Mittwoch, den 31.01.2024 fand im Bürger- und Vereinszentrum ein gemeinsamer Informationsabend von der LENA e. V., der Klima- und Energieagentur KLIMA³ und der Gemeinde Denklingen zum Thema „mein Wärmeprojekt“ statt.

Leider war die Veranstaltung nur sehr überschaubar besucht. Folgende Themen wurden behandelt:

Gesetzliche Vorschriften, Kostenvergleiche, Wärmenetze, Heizen mit Holz, verschiedene Wärmepumpenlösungen und die passende Lösung für mein Gebäude.

Im Anschluss wurden die Fragen der Besucher beantwortet.

Für alle, die an diesem Abend keine Zeit hatten, steht der Vortrag unter www.lena-landsberg.de/waermekampagne/ zur Verfügung.



Zu diesem Gesetz sind allerdings noch sehr viele Themen offen bzw. nicht klar definiert.

Deshalb gibt es von der Bayerischen Regierung folgende gemeinsame Erklärung: Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Damit sind die Länder verpflichtet, eine flächendeckende Wärmeplanung sicher zu stellen. Dies wird Aufgabe der planungsverantwortlichen Stellen, die die Länder durch Gesetz oder Rechtsverordnung festlegen.

In Bayern besteht Einigkeit, dass die einzelnen Städte und Gemeinden planungsverantwortliche Stellen werden, aber interkommunal flexibel zusammenarbeiten können und sollen. Dies muss der bayerische Verordnungsgeber neben weiteren Konkretisierungen in einem Rechtsakt bestimmen. Bis dahin besteht noch keine Verpflichtung der Städte und Gemeinden.

Trotzdem bleibt die Zeit bis zum Inkrafttreten der bayerischen Rechtsverordnung nicht ungenutzt. Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag stehen in einem konstruktiven und intensiven Austausch mit der Staatsregierung.

Erstes Ergebnis daraus ist die gemeinsame Sprachregelung, die vom bayerischen Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger unterzeichnet wurde. Das Wirtschaftsministerium gibt ein klares Bekenntnis zur Konnexität ab und stellt Vereinfachungen sowie wichtige vorbereitende Unterstützungsmaßnahmen in Aussicht.



Wir sind zuversichtlich, mit der gemeinsamen Sprachregelung den Grundstein für eine qualitätsvolle und trotzdem beherrschbare Wärmeplanung zu legen. Nach unserer Einschätzung ist mit den erforderlichen Regelungen bis Mitte des Jahres zu rechnen. Da es sich bei der Wärmeplanung um eine Planung ohne rechtliche Außenwirkung handelt, könnte dennoch damit begonnen werden. Allerdings hat der Bund seine Förderung eingestellt.

Auch wenn wir bemüht sind, dass ohne Förderung begonnene Maßnahmen der Wärmeplanung von der Kostenerstattungsregelung erfasst werden, bleiben doch Risiken insbesondere in Bezug auf den Umfang der Erstattung. Des Weiteren werden die in Aussicht gestellten Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere die zentral zur Verfügung gestellten Daten, die Wärmeplanung erleichtern.

FASCHINGSBESUCH VOM KINDERGARTEN

Der Kindergarten „Fantasereich“ besuchte am Lumpigen Donnerstag bei herrlichem Sonnenschein unser Rathaus. Nach dem Eintreffen wurde der traditionelle Krawattenschnitt von unserer Kindergartenleitung Stephanie Mößmer und einer kräftigen Unterstützung vorgenommen.

Nach einer ausgiebigen Polonaise auf dem Rathausplatz prasselten als Belohnung Süßigkeiten auf die Kinder nieder. Vielen Dank für den maskierten und netten Besuch.

Warum wird an Weiberfasching die Krawatte abgeschnitten?

Jedes Jahr wieder treten Männer in ganz Deutschland mit keiner, einer alten oder unbeliebten Krawatte vor die Tür.

Es ist Donnerstag und die sogenannten „Altweiber“ sind unterwegs. Bewaffnet mit



Fotos: Markus Breibinder



Scheren schielen Sie um die Ecken und suchen ihre männlichen Opfer, denen sie kurzerhand die Krawatten abschneiden. Die Herren der Schöpfung müssen allerdings nicht mit halbem Stolz dastehen, als Entschädigung gibt es einen Kuss auf die Wange.

Der Ursprung dieser Tradition stammt aus einer Zeit, in der die Frauen gegenüber den Männern in vielerlei Hinsicht Nachteile besaßen. Einmal im Jahr schnitten sie ihnen deshalb die Krawatte ab, um ihnen einen Teil der Macht zu rauben. Auch wenn diese Zeiten längst vorbei sind, ist es nach wie vor eine beliebte Tradition, die die Gesellschaft daran erinnert, dass Männer und Frauen dieselben Rechte und Chancen haben sollten.

In Deutschland wird die Tradition vor allem im Süden und der Mitte der Bundesrepublik praktiziert. Tausende „Weiber“ stürmen in die Rathäuser der Städte, Kommunen und Gemeinden und übernehmen das Kommando für einen ganzen Tag. Während ihrer Regierung ist kein Schlipssicher.

Aus Emanzipation wird Tradition

Doch wann genau begann die beliebte Tradition? Urkunden zufolge reicht der Ursprung auf das Jahr 1824 zurück. In Bonn sollen Wäscherinnen damals Männer bereits „in die Mangel“ genommen haben. Zu dieser Zeit lehnten sich die Frauen noch über das Patriarchat sowie inakzeptable körperliche Arbeit auf, die sie im benachbarten Köln ertragen mussten, um einige Taler zu verdienen. In Bonn kamen die Frauen in Kontakt mit dem Straßenkarneval. So schlossen sich die Betroffenen zusammen und organisierten unter dem Schutz des rheinischen Frohsinns Widerstand gegen das bis dato dominierende männliche Geschlecht.

Das Kappen männlicher Schlipse ist heute eine spaßige Tradition, welche mit dem Sturm des Rathauses, einem Umzug sowie diversen Sitzungen öffentlich gefeiert wird. Der Ursprung der Tradition ist weniger spaßig, eher sehr ernst. Die Beueler Wäsche-



Bleicherinnen und Wäscherinnen wehrten sich gegen die damals üblichen seelischen und körperlichen Belastungen, die sie täglich für ein sehr geringes Gehalt ertragen mussten. Um die Belastungen zu mildern, trafen sie sich zum Kaffeeklatsch. Hier berichteten sie über ihre persönlichen Probleme und redeten sich so den Frust von der Seele, ohne beobachtet, belauscht oder beurteilt zu werden.

Was genau bedeutet Weiberfastnacht?

Der Ausdruck „Weiberfastnacht“ bedeutet, dass die sonst gültigen Regeln auf den Kopf gestellt werden. Neben den Narren dürfen an diesem Tag die Frauen regieren – das war früher absolut undenkbar. Im Sinne der Tradition übernehmen die Weiber jedes Jahr symbolisch die Herrschaft, stürmen in Rathäuser, kleiden und maskieren sich. Im Südwesten der Bundesrepublik wird der letzte Donnerstag vor der vorösterlichen Fastenzeit auch als „schmutziger“ oder „schmotziger“ Donnerstag bezeichnet.

Die beiden Bezeichnungen haben nichts mit Schmutz zu tun, sondern werden vom schwäbisch-alemannischen Wort „Schmotz“ abgeleitet, was so viel wie „Fett“ bedeutet. Diese Ausdrücke verweisen auf den alten Brauch, fett- oder vielmehr schmalzgebackene Fastnachtskrapfen, -küchlein oder -kräpfen vor der Fastenzeit zu backen. Heute sind diese Leckereien als Berliner oder Krapfen bekannt. Der Sinn lag darin, das Fett zu verbrauchen, da es während der Fastenzeit nicht mehr konsumiert werden durfte.



Fotos: Markus Breibinder

BESUCH DER SCHULE AM RUSSIGEN FREITAG

Am Rußigen Freitag war dann bei leichtem und kaltem Wind die Grundschule Denklingen mit dem Sturm des Rathauses an der Reihe. Zahlreiche Piraten, Prinzessinnen u. v. a. stürmten den Rathausplatz.

Frau Worbs begrüßte zunächst die zahlreichen Eltern und legte die Musik zum ersten Tanz auf. Nach mehreren Tanzeinlagen wurde durch einige Schüler und Schülerinnen eine sogenannte Büttenrede in Form eines Gedichtes vorgetragen.

Zum Dank gab es aus dem ersten Stock ein Feuerwerk an Süßigkeiten. In diesem Jahr wurden nur Süßigkeiten geworfen, die auch nicht zerbrechen können.

Zum Abschluss gab es noch eine große Polonaise.

Vielen Dank an alle Lehrkräfte, die am Rathaussturm beteiligt und mitgearbeitet haben. Auch vielen Dank an die vielen Eltern, die ihre Kinder für diesen Besuch maskiert und begleitet haben. Mittlerweile gehört dieser Brauch fest in den Jahreskalender.



BÜRGERSTIFTUNG DENKLINGEN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger mit unserer Bürgerstiftung möchten wir ein Zeichen setzen und das bürgerschaftliche soziale Engagement in unserer lebenswerten Gemeinde Denklingen | Epfach | Dienhausen, damit zum Ausdruck bringen. Durch diese Aktion, einem Bürger aus unserer Mitte zu helfen und für ihn ein lebenswertes Zuhause herzustellen, haben wir uns solidarisch verhalten und eine gesellschaftliche Verantwortung übernommen. Jeder von uns kann auf besondere Weise eine Verantwortung für die Gestaltung unseres Gemeinwesens übernehmen und Projekte gezielt unterstützen. Dabei sind der individuellen Bereitschaft zum Engagement keine Grenzen gesetzt.

Deshalb haben wir mit Unterstützung der Sparkasse den Grundstein für unsere Bürgerstiftung gelegt. Auch Sie können sich in die Bürgerstiftung finanziell einbringen. Hierzu ist kein großes Vermögen nötig. Mit kleinen (durch Bareinzahlung im Rathaus) und größeren Zuwendungen können Sie mithelfen, dass wir mit unserer Bürgerstiftung Projekte in unserer Kommune gezielt, unabhängig, nachhaltig fördern und unterstützen.

Wer stiftet, denkt voraus. Wer stiftet, handelt zukunftsorientiert für die nachfolgenden Generationen.

Wer stiftet, engagiert sich für „seine“ Heimatgemeinde und „seine“ Mitmenschen. Mit Ihrer Zuwendung können Sie das Stiftungsvermögen erhöhen, um aus den dadurch wachsenden Stiftungserträgen dauerhaft und nachhaltig Projekte zu ermöglichen oder Sie unterstützen mit Ihrer Zuwendung als Spende unmittelbar die laufende Arbeit der Bürgerstiftung.

Wir würden uns freuen, wenn viele von uns diese Form des bürgerlichen Engagements fördern und mit ihren Zuwendungen dazu beitragen, dass wir uns weiter als lebens- und liebenswerte Gemeinschaft entwickeln können.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Stiftungsrat
Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland
IBAN: DE27 7035 1030 0032 5964 13
BIC: BYLADEM1WHM

Informationen auf unserer Homepage:
www.denklingen.de

Ihr

Andreas Braunegger
 Erster Bürgermeister



BÜCHEREI GESCHLOSSEN



Die Gemeindebücherei ist während der Osterferien geschlossen.

25.03. bis 05.04.2024

Am Dienstag, den 09.04.2024 sind wir wieder für Sie da.

Das Büchereiteam wünscht allen Leserinnen und Lesern schöne Osterferien.

FUNDAMT

Beim Fundamt der Gemeinde Denklingen wurde folgendes abgegeben:

- 2 Geldbeutel
- 1 Mütze
- 1 Paar Handschuhe
- 1 Handy
- 1 Kinderhandy
- 3 Schlüssel
- 1 Katze



Die rechtmäßigen Eigentümer dieser Fundgegenstände können sich bei der Gemeinde Denklingen melden.

GEMEINDEBÜCHEREI DENKLINGEN

Die Gemeinde Denklingen sucht ab April 2024 einen ehrenamtlichen Mitarbeiter (m/w/d) für die Gemeindebücherei Denklingen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit würde ca. 2 - 4 Stunden im Monat umfassen.

Wenn Sie Freude am Umgang mit Menschen und Büchern haben geben wir Ihnen gerne nähere Informationen zu dieser Tätigkeit. Sie können sich auch gerne in der Bücherei direkt über die Tätigkeit und den Aufgabenbereich informieren.

**Haben wir Ihr Interesse an dieser Tätigkeit geweckt, dann melden Sie sich doch gerne bei uns unter:
Tel. 08243/8 53 33-33**

Das Team der Gemeindebücherei freut sich auf Ihre engagierte Unterstützung.

Alle genannten Personengruppen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ausdrücklich auf die Geschlechter männlich, weiblich und divers





WINTERDIENST „VOGTBERG“

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung gem. §§ 44Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO

Die Gemeinde Denklingen als zuständige Straßenverkehrsbehörde gibt bekannt, dass folgende Straßen und Wege, wie schon im letzten Winter während der Wintermonate nicht geräumt und gestreut werden.

Vollsperrung in Denklingen:

Die Gemeindestraße „Vogtberg“ wird während der Wintermonate (November bis März) komplett für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Diese Straße wird während dieser Zeit nicht geräumt und nicht gestreut. Die Benutzung für Fußgänger geschieht auf eigene Gefahr. Die Zu- und Ausfahrt zum Anwesen „Vogtberg 1“ ist von dieser Anordnung ausgenommen. Die Schilder werden am „Kirchplatz“ und an der „Bergstraße“ jeweils an der Einmündung zum „Vogtberg“ aufgestellt. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Schilder wirksam.

Des Weiteren gibt die Gemeinde Denklingen bekannt, dass auf folgenden Wegen kein Winterdienst ausgeführt wird:

Denklingen:

- Fußweg zwischen „Postweg“ und „Ahornring“
- Epfach:
 - Unbefestigter Fußweg im „Eichat“ von Nord nach Süd mit vier Abzweigungen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.



WINTER-, RÄUM- UND STREUDIENST VOR JEDEM ANWESEN

GEHBAHN SICHERN

Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen mit oder ohne Gehwege muss vor dem Anwesen eine ca. 1,00 m breite Gehbahn bei Eis und Schnee geräumt und gestreut werden. Dabei müssen auch Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe usw. freigehalten werden.

VON 7 UHR BIS 20 UHR

Räum- und Streupflicht bedeutet: ab 7 Uhr besteht Räum- und Streupflicht, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr. Die Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf bis 20 Uhr zu wiederholen.

RÄUMEN UND ABSTUMPFENDE MITTEL ZUM STREUEN

Zum Streuen sollen nur abstumpfende Mittel wie Sand, Splitt usw. verwendet werden. Salz sollte echten Problemfällen wie extremen Steigungen oder Eisplatten vorbehalten bleiben.

VERANTWORTLICHE PERSONEN

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Anwesen bzw. die von Ihnen Beauftragten sind für einen funktionierenden Räum- und Streudienst verantwortlich. Bei Vorder- und Hinterliegern sind alle gemeinsam für Ihren Straßbereich verantwortlich.

GESETZLICHE PFLICHT

Räumen und Streuen ist gesetzliche Pflicht nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sowie der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Denklingen.



NACHRUF

Wir trauern um

Anton Lenggeler

Herr Anton Lenggeler war über 24 Jahre von 1996 bis 2020 für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden tätig. Herr Lenggeler war stets ein engagierter und verlässlicher Mitarbeiter und Kollege.

Mit Dankbarkeit nehmen wir Abschied von dem Verstorbenen.
Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Denklingen, 20.02.2024
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Fuchstalgemeinden
Andreas Braunegger
Verbandsvorsitzender

RECHTZEITIG SCHAUEN: PERSO UND PASS NOCH GÜLTIG?

NEU seit dem 1.1.2024: Kinderreisepässe werden nicht mehr verlängert. Bei Reisen innerhalb der EU braucht jedes Familienmitglied einen Personalausweis; außerhalb der EU einen Reisepass.



Bei Fragen wählen Sie die 115 oder wenden Sie sich an Ihre lokale Passbehörde.

Gemeinde Denklingen
Rathausplatz 1 * 86920 Denklingen
08243/8533333 * gemeinde@denklingen.de * www.denklingen.de



ADRESSENVERZEICHNIS

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

Sitz: Rathaus Denklingen
Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33

AGENTUR FÜR ARBEIT

Nebenstelle Landsberg Mühlweg 3a
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 306 0

JOBCENTER LANDSBERG AM LECH

Telefon 0180 / 1000 256 851 000

BEZIRKSKAMINKEHRERMEISTER/ ENERGIEBERATER (HWK)

für Denklingen und Dienhausen
Stefan Kilian, St. Leonhardstr. 11,
86946 Pflugdorf
Telefon 0 81 94 / 99 86 538
Fax 0 81 94 / 99 86 539

für Epfach

Stefan Welz, Menhofer Straße 29,
86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 96 10 10

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT

Kaiser-Ludwig-Str. 8 a
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 0 81 41 / 32 23 0

AMTSGERICHT LANDSBERG AM LECH

Lechstraße 7
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 10 80

FINANZAMT LANDSBERG AM LECH

Israel-Beker-Str. 20
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 332 0

POLIZEIINSPEKTION LANDSBERG AM LECH

Katharinenstraße 33
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 932 0

LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech
Zentrale, Telefon 0 81 91 / 129 0

Abfallentsorgung/Beratung
Telefon 0 81 91 / 129 1481
Kfz-Zulassungsstelle
Telefon 0 81 91 / 129 1337

LECHELEKTRIZITÄTSWERKE

Betriebsstelle Buchloe Lechain
Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
24 Std. Störungsdienst:
Tel. 0800 / 539 638 0

SOZIALE EINRICHTUNGEN

Senioren und Pflegeheime
Alten und Pflegeheim der
Arbeiterwohlfahrt, Lechstraße 5
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 91 95 0

**Caritas Seniorenzentrum
Heilig Geist Spital**
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 08 50

KreisSeniorenheim Vilgertshofen
Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen
Telefon 0 81 94 / 93 05 0

Senioren pension Tannenhain
Augsburger Str. 36
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 89 19 / 92 25 51

**Ökumenische Sozialstation
St. Martin**

Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 86 0

Mobile Pflege Fuchstal
Wegäcker 2 a, 86925 Fuchstal-Asch
Telefon 0 82 43 / 99 35 50

**Familienpflegewerk des Bayer.
Landesverbandes des KDfB e. V.**
Ansprechpartner f. Landsberg a. Lech:
Roswitha Hupfer-Müller
Telefon 0 82 45 / 2907

Fax 0 82 45 / 90 35 42
hupfermueller@familienpflegewerk.de

Hospiz und Palliativverein
Begleitung und Beistand für schwer
kranke und sterbende Menschen und
deren Angehörige

Bischof-Riegg-Str. 9
86899 Landsberg am Lech
Tel.: 08191/42388
Fax: 08191/921433
info@hpvlandsberg.de
www.hpvlandsberg.de

BERATUNGSSTELLEN FÜR BEHINDERTE

Eulenweg 1, 86899 Landsberg a. Lech
Telefon 0 81 91 / 94 91 0

EUTB – Ergänzende unabhängige
Teilhabeberatung, Beratungsstelle für
Menschen mit Behinderung
Hauptstr. 42 – Altes Rathaus
82229 Seefeld
Tel.: 08152/7940128
Fax: 08152/7940129
eutb.ow@ospeev.de
www.teilhabeberatung.de

KINDERGARTEN

Kindergarten „Fantasiereich“
Hauptstraße 29, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 7169700

BRK-Waldkita Denklingen

"Eichhörnchenbande"
Telefon 0 160 / 97719062
koch@kvlandsberg.brk.de

SCHULEN

Grundschule Denklingen,
Birkenstraße 4
Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 0
Fax 8 53 39 - 10

Weiterführende Schulen

Mittelschule Fuchstal
Telefon 0 82 43 / 90130
Dom.-Zim.-Gymnasium Landsberg
Telefon 0 81 91 / 927010

Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg
Telefon 0 81 91 / 6571080

Joh.-Winkl.-Realschule Landsberg
Telefon 0 81 91 / 92640

Staatl.-Realschule Schongau

Telefon 0 88 61 / 2318 0

Welfen-Gymnasium Schongau

Telefon 0 88 61 / 2333 0

Marien-Gymnasium Kaufbeuren

Telefon 0 821 / 455 811 600

GEMEINDEBÜCHEREI

Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 14
buecherei@denklingen.eu

Öffnungszeiten:

Dienstag: 08.00 – 10.00 Uhr,
Donnerstag: von 16.00 – 18.00 Uhr

PFARRÄMTER

Kath. Pfarramt „St. Michael“

Hauptstraße 26
86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 23 40

Kath. Pfarramt Asch

Telefon 0 82 43 / 23 05

Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus“

Epfach Zentralbüro der PG Lechain
St.-Nikolaus-Str. 12
86934 Reichling
Telefon 0 81 94 / 5 39

Evang. Pfarramt Schongau

Blumenstr. 5a
Schongau
Telefon 0 88 61 / 73 58

ÄRZTE

Allgemeinärztin

Christina Neumann
Hauptstraße 23
86920 Denklingen
Tel. 0 82 43 / 20 71
Öffnungszeiten: Montag – Freitag:
08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag: 16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Zahnärztin

Gabriele Klara Mihali
Am Weiher 22, 86920 Denklingen
Tel. 0 82 43 / 96 87 20

PSYCHIATRIE – KRISENDIENST

Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not
0180 / 655 3000
(0,20 €/Anruf aus dem Festnetz;
Mobilfunk max. 0,60 €/Anruf)
täglich von 9.00 bis 24.00 Uhr
365 Tage im Jahr
In seelischen Krisen und
psychiatrischen Notfällen können sich
die Bürgerinnen und Bürger
Oberbayerns an den Krisendienst
Psychiatrie wenden.
Mehr Informationen unter:
www.krisendienstpsychiatrie.de

ABFALLENTSORGUNG

Haus, Sperr und Biomüllabfuhr:

Kostenlose Service Nummer
Telefon 0800 800 300 6

Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises

86928 Hofstetten
Telefon 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen

beim Bauhof:
Die./Do. 16.00 – 18.00 und
Sa. 08.00 – 12.00 Uhr
(01.03. – 31.10./Sommerzeit)
Die./Do. 16.00 – 18.00 und
Sa. 09.00 – 12.00 Uhr
(01.11. – 28.02./Winterzeit)

MUSEUM

Abodiacum Epfach

Ausstellung über römische
Geschichte
Via Claudia 16, 86920 Epfach
0 88 69 / 9601-0
täglich von 08.00 – 17.00 Uhr
geöffnet

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der
Gemeinde Denklingen erscheint
monatlich, jeweils am ersten
Freitag und wird an alle erreich-
baren Haushalte der Gemeinde
verteilt.

Herausgeber und Verantwort- licher für den amtlichen Teil:

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister der
Gemeinde Denklingen
Rathausplatz 1,
86920 Denklingen
Telefon: 08243 / 85333 33
Fax: 08243 / 85333 544



PRESSEMITTEILUNG

**Bitte geben Sie Auskunft: „Mikrozensus 2024“ startet in Bayern - 60 000 Haushalte werden befragt
Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet die Bürgerinnen
und Bürger des Freistaats um ihre Unterstützung und Mitarbeit bei der Erhebung**



In Bayern - wie im gesamten Bundesgebiet - hat der Mikrozensus 2024 begonnen. Das ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Auf Basis der erhobenen Daten werden wichtige politische Entscheidungen getroffen, die alle Bürgerinnen und Bürger betreffen. Aus diesem Grund bittet das Bayerische Landesamt für Statistik alle zufällig ausgewählten Haushalte um ihre Unterstützung. Von Januar bis Dezember wird etwa ein Prozent der Bevölkerung stellvertretend für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Freistaats befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen zu Themen wie Haushalt, Familie, Bildung, Beruf und Lebensunterhalt besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Fürth. Auch im Jahr 2024 findet der Mikrozensus statt. Der Begriff Mikrozensus bedeutet „Kleine Volkszählung“ und benennt eine gesetzlich verbindliche, repräsentative Befragung von Haushalten in Deutschland. Die Erhebung wird seit 1957 von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinschaftlich durchgeführt. Es wird ein Prozent der Bevölkerung stellvertretend für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Neben dem Grundprogramm enthält das

Frageprogramm des Mikrozensus auch Fragen der EU-weit durchgeführten Befragungen zur Arbeitsmarkt-beteiligung (LFS), zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) sowie zur Internetnutzung (IKT). Die Ergebnisse des Mikrozensus haben sich zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Sie bilden die Grundlage für politische Entscheidungen in Deutschland, aber auch auf europäischer Ebene. Neben der Politik nutzen außerdem Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und die interessierte Öffentlichkeit die Daten des Mikrozensus.

In Bayern werden 60 000 zufällig ausgewählte Haushalte befragt

Die Befragungen zum Mikrozensus 2024 finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern werden etwa 120 000 Personen in rund 60 000 Haushalten befragt. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren zunächst, welche Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt werden. In einem weiteren Schritt übernehmen ehrenamtlich tätige und geschulte Erhebungsbeauftragte die Aufgabe, die zu befragenden Haushalte über die Klingelschilder namentlich zu erfassen. Dabei können sie sich mittels eines Ausweises als Beauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik identifizieren.

Um verlässliche und repräsentative Ergebnisse gewährleisten zu können, besteht für den überwiegenden Teil der Fragen nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Zudem werden die Haushalte innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt. So können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden.

Die ausgewählten Haushalte werden schriftlich informiert

Die zufällig ausgewählten Haushalte werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie über den Mikrozensus informiert und gebeten, die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung zu beantworten.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. In der amtli-

LEBEN UND WOHNEN IN DER GEMEINDE



chen Statistik werden die Einzelergebnisse zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen zusammengefasst.

Weitere Informationen:

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus finden Sie unter:

https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Ein Erklärvideo erklärt, was der Mikrozensus ist, wozu er durchgeführt wird, wie die Haushalte zufällig ausgewählt werden, warum sie mitmachen müssen und was mit ihren Antworten passiert:

[statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistischesbundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4](https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistischesbundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4)

Interessante Ergebnisse aus dem Mikrozensus finden Sie in der interaktiven StoryMap zum Thema Familie und Erwerbstätigkeit im Zeit- und Regionalvergleich:

[s.bayern.de/storymap-pm](https://www.statistik.bayern.de/storymap-pm)

Text und Bildquelle: www.statistik.bayern.de -

Das Bayerische Landesamt für Statistik



**ZUKUNFTSORIENTIERTER
UNTERRICHT**

**INDIVIDUELLE
FÖRDERUNG**

DIGITALE BILDUNG

NUR FÜR MÄDCHEN

Informationstage:

Freitag, 15.03.2024
14:30 Uhr (Begrüßung)

Samstag, 16.03.2024
10:00 Uhr (Begrüßung)

Schulhausführungen sind bereits jetzt nach telefonischer Anmeldung möglich: 0821 4558 13900

Erleben Sie im Rahmen dieser Veranstaltungen ein „lebendiges Schulhaus“ für die ganze Familie:

- Begrüßung in der Großen Aula
- Informationen zu unserem Bildungs- und Erziehungskonzept
- Betreuung Ihrer Kinder durch Tutorinnen
- Workshops für interessierte Schülerinnen
- Schulhausführungen

Anmeldung ab sofort bis 04. Mai 2024



Marien-Realschule Kaufbeuren
Kemnater Str. 15, 87600 Kaufbeuren
www.marien-realschule-kaufbeuren.de



**GEMEINSCHAFTS-
KONZERT**

Samstag, 23.03.2024
Bürger- und Vereinszentrum
Denklingen

Musikverein Denklingen
Leitung: Georg Linder

Blasorchester der städtischen
Musikschule Kaufbeuren
Leitung: Wolfgang Wagner

Beginn: 20.00 Uhr
Einlass: 19.00 Uhr
Getränke und kleine Speisen werden vom Restaurant "Zum Vogelherd" angeboten

Eintritt: 9 €

Jagdgenossenschaft Denklingen

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der
Jagdgenossenschaft Denklingen

findet am **Donnerstag den 14. März 2024 um 20.00 Uhr**

im **Gasthaus Vogelherd** in Denklingen statt

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Reinertrages
6. Bericht des Jagdvorstehers
7. Wahl der gesamten Vorstandschaft
8. Wegebau und Maschinen
9. Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen sind dazu recht herzlich eingeladen!

Denklingen, den 20.02.2024

Die Vorstandschaft



VFL DENKLINGEN KINDERFASCHING

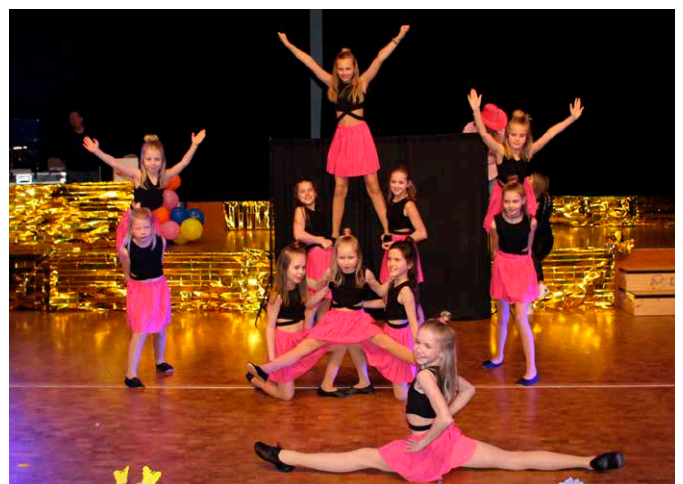
Am Sonntag, den 04.02.2024 um 14.00 Uhr war es wieder so weit, der VfL lud zum Kinderfasching ins BVZ ein.

Schon ab 13.00 Uhr standen die ersten Nachwuchs-Narren und -Närrinnen in Begleitung der Eltern und Großeltern bereit und freuten sich auf das bunte Treiben. Schnell füllte sich der Saal, denn jeder wollte einen Platz mit guter Sicht ergattern. Nach der Begrüßung von Regina Wölfl sorgte DJ Jürgen Harrer, wie auch schon in den vergangenen Jahren mit fetzigen Liedern für ausgelassene Stimmung. Zu Polonaise, Fliegerlied und Luftballontanz machten die Kleinsten erste Erfahrungen auf der Tanzfläche.

Nun folgte ein Höhepunkt nach dem anderen:

Den Anfang machte das Schongauer Prinzenpaar mit ihrer Minigarde und schon um 15.00 Uhr zeigten alle drei Tanzsportgruppen des TSS Denklingen ihr Können. Zu guter Letzt durfte das Publikum auch noch die Darbietung des Hohenfurcher Faschingsklubs genießen. Für das leibliche Wohl war wieder bestens gesorgt: Kaffee, Kuchen und duftende Waffeln wurden vom Vorstandsteam des VfL angeboten. Der Wirt Magnus Osterrieder versorgte die Hungrigen mit Pommes, Leberkäsemmeln und kühlen Getränken. Der VfL bedankt sich bei allen Helfern sowie den Kuchenbäckerinnen. Am Ende der Veranstaltung war allen klar, da gehen wir das nächste Mal wieder hin!

Bildquelle: Alexandra Tikovsky





**65. Denklinger Klamottenkiste
in der Schulturnhalle, Birkenstr. 4**

**Annahme: Freitag, 15.03.24
16 - 18 Uhr**
**Verkauf: Samstag, 16.03.24
9.30 - 12 Uhr**
**Abrechnung/Abholung:
Samstag, 16.03.24
16 - 16.30 Uhr**

**Anmeldung per Email ab
Fr., 23.02.24
unter Angabe von Name und
Telefonnummer an:
klamottenkiste-denklingen@gmx.de**

**Reihenfolge nach Eingang
der Anmeldungen**
**Bei Rückfragen:
08243/968555**
Anmeldegebühr: 1,- €

Max. 40 Teile
modische und gut
erhaltene Frühjahrs- &
Sommermode für Kinder
(Größe 50 - 176) und max.
10 Teile für Jugendliche
- oder 40 Teile Teenie-Bekleidung
- Umstandsmode
- Artikel rund ums Baby
- Spielwaren
Max. 10 Bücher

**Einlass für
Schwangere
ab 8.30 Uhr!**

**Für Beschädigung
oder Verlust wird
keine Haftung
übernommen!**

**10 % des Verkaufserlöses
kommt Kindergruppen zugute.**

**Sportartikel, Fahrräder,
Kinderfahrzeuge, Inliner,
Kinderwagen und -sitze**
**Max. 3 Paar saubere
Schuhe für Kinder**

**Beschriftung
der Ware:
Nr. xxx Größe x**
Artikelbezeichnung Preis €
Keine Stecknadeln!



V.i.S.P. Verein Sonnenschein, 1. Vorsitzende Katrin Haseitl

Die Landjugend Denklingen
lädt euch ein zur

**Dorf
Disco**

**22. März 2024
ab 20 Uhr**

in der Bar des
BVZ Denklingen
Eingang über LJ-Raum

**Feier
mit
uns !**



DIE EPFACHER KINDER IM FASCHINGSFIEBER

Ganz fleißig den Fasching gefeiert haben die Kinder aus Epfach gleich an mehreren Tagen.

Am 5. Februar fand das mittlerweile traditionelle Faschingsturnen der TSV-Jugend statt. Dazu fanden sich 26 Kinder selbstverständlich in kunstvoller Maskerade in der Epfacher Turnhalle ein. Die Buben und Mädchen von eins bis neun Jahren hatten großen Spaß, durch die aufgebaute „Autowaschanlage“ zu klettern und zu rutschen. Zudem konnten sie ihr Geschick an der Schokokuss-Schleuder und beim Süßigkeiten-Angeln unter Beweis stellen. Faschingstänze und eine Polonaise durften am Schluss natürlich nicht fehlen.

So waren die Kinder perfekt vorbereitet auf den Kinderfasching am Rußigen Freitag. Dieser wurde - wie jedes Jahr - von den GbR-Vereinen zusammen organisiert und fand ebenfalls in der Turnhalle statt. Zahlreiche kleine und große Besucher aus Epfach und den umliegenden Dörfern feierten zusammen eine tolle Faschingsparty.

Die Hohenfurcher Minigarde sowie die Kinder- und Jugendgruppe des TSS-Denklingen sorgten mit ihrer TANZEINLAGE für gute Stimmung. Dazwischen gab es spaßige Spiele, lustige Tanzrunden und immer wieder flogen Süßigkeiten von der Bühne!

Am Faschingsdienstag ging das bunte Treiben weiter: die Turner-Kinder nahmen als Fußgruppe am Epfacher Gaudiwurm teil. Sie durften das große Walt-Disney-Schloss der Faschingsgesellschaft begleiten, welches auf das 100-jährige Jubiläum aufmerksam macht. Maskiert als Disney-Figuren durften die Kinder Süßigkeiten in die Zuschauermenge werfen und laut „Lech-AU“ schreien, was allen viel Spaß gemacht hat.

Text: Alisa Schilcher, Bildquelle: Simone Jocher





VfL 1864 e.V. Denklingen • Am Forchet 1 • 86920 Denklingen

Einladung

zur

Jahreshauptversammlung 2024
am Freitag, den 12.04.2024
um 19.30 Uhr im BVZ Denklingen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll Jahreshauptversammlung 2023
3. Bericht 1. Vorstand
4. Bericht 1. Kassier
5. Entlastung des Kassiers
6. Berichte der Spartenleiter
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Ehrungen
10. Wünsche und Anträge

Wir hoffen auf reges Interesse und zahlreiches Erscheinen der VfL-Mitglieder.

Mit sportlichen Grüßen

Wolfgang Martin
1. Vorstand

Einladung zur 75. Jahreshauptversammlung

Am Samstag den 16. März 2024 findet um 20 Uhr im Haus der Vereine Epfach die 75. Jahreshauptversammlung des TSV Epfach statt. Dazu sind alle Mitglieder, Sportfreunde und Gönner recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorständin Yvonne Lankes und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Totengedenken
3. Protokoll der Schriftführerin
4. Jahresberichte der Abteilungen
5. Bericht der Jugendleiterinnen
6. Kassenbericht
7. Kassenrevisionsbericht
8. Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses
9. Bericht der 1. Vorständin
10. Bericht über das Haus der Vereine GbR
11. Ehrungen und Grußworte
12. Wünsche und Anträge

Anträge zur Tagesordnung bitte spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorständin einreichen.

Über einen zahlreichen Besuch der Veranstaltung freut sich die Vorstandschaft des

TSV Epfach 1949 e.V.



ALTPAPIERSAMMLUNG

Der Schützenverein „Frohsinn“ Denklingen führt
am Samstag, den 16. März 2024
in Denklingen und Dienhausen eine Altpapiersammlung durch.

Das Sammelgut sollte **ab 9.00 Uhr gebündelt** und gut sichtbar am Straßenrand bereitgestellt werden.

Selbstanlieferung ist von 9.00 bis 10.30 Uhr möglich.

Der Containerplatz befindet sich auf dem geteerten Platz in der Industriestraße Nr. 5 (gegenüber Ausbildungszentrum HIVO)

ZUR BEACHTUNG:

Kartonagen, Pappe und Plastiktüten werden nicht mitgenommen!

Bitte verwenden Sie zum Bündeln kein Klebeband!



AKTION HOFFNUNG BITTET UM KLEIDERSPENDEN

**Am Samstag, den 20.04.2024 bittet die aktion hoffnung
in unseren Pfarrgemeinden um Kleiderspenden.**

**Bitte bringen Sie Ihre gefüllten Sammeltüten zwischen 9:00 -11:00 Uhr
an den Wertstoffhof in Denklingen.
Unsere Ministranten erwarten Sie.**

Das gehört - in Tüten verpackt - in die Kleidersammlung:

- Damen-, Herren- und Kinderkleidung
- Schuhe - paarweise gebündelt
- Handtaschen und Accessoires
- Faschingskleidung und Trachten
- Retrokleidung aus vergangenen Jahrzehnten
- Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche

**Jedes gut erhaltene und saubere Kleidungsstück kann
gebraucht und wieder verwendet werden! Für die
aktion hoffnung sind verwaschene, sehr altmodische,
abgetragene, kaputte und verschmutzte Kleidung und
Schuhe, Lumpen und Schneiderabfälle KEINE
Kleiderspenden!**

Gut zu wissen:

Im Jahr 2024 unterstützt die aktion hoffnung ganz besonders die Ausbildung im Bereich Solartechnik im Projekt HOSFA in Uganda Weitere Informationen zum Projekt und Spendenmöglichkeit unter www.aktion-hoffnung.de

Danke für die Kleiderspende und Ihre Unterstützung!

Ihre Pfarrgemeinde und
das Team der aktion hoffnung



FERIENPROGRAMM 2024 DES SONNENSCH EIN E.V.

Zum Ende der Faschingsferien lud der Sonnenschein e.V. auch heuer wieder alle Denklinger Kinder und Jugendlichen zum Schlittschuhlaufen ins Landsberger Eisstadion ein. Zahlreiche Kinder packten ihre Schlittschuhe ein und machten sich gemeinsam mit ihren Eltern auf den Weg nach Landsberg, um dort auf der frisch präparierten Eisfläche ein paar Runden zu drehen. Egal ob Groß oder Klein, alle hatten viel Spaß beim Schlittschuhlaufen.



Für die Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Denklingen sind vom Verein Sonnenschein e.V. in diesem Jahr noch weitere Veranstaltungen geplant.

Hier ein kurzer Überblick:

- 9. März 2024: Kinderkino im BVZ Denklingen (COCO lebendiger als das Leben)
- 27. März 2024: Osterbasteln im Pfarrheim
- 29. Juli - 2. August 2024: Spielmobil in Denklingen
- 31. Oktober 2024: Halloweenparty



Um die Finanzierung eines solchen Ferienprogramms überhaupt erst zu ermöglichen, veranstaltet der Sonnenschein e.V. Denklingen zweimal im Jahr die Denklinger Klamottenkiste (Kinderbasar).

Am 16. März 2024 findet die 65. Klamottenkiste in der Schulturnhalle in Denklingen statt.

Verkauft werden gut erhaltene Frühlings- und Sommermode für Kinder und Teenies, Kinderfahrzeuge, Spielwaren, Bücher, Schuhe und viele Artikel für Babys sowie Schwangeren-Bekleidung.

Anmeldung online ab 23. Februar 2024 unter klamottenkiste-denklingen@gmx.de

10 % des Verkaufserlöses sind für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Denklingen, wodurch z. B. die Durchführung der Halloweenparty oder das Schlittschuhlaufen ermöglicht werden. Aber auch Sachspenden wie das Erzähltheater für den Waldkindergarten oder ein Zuschuss für den Ausflug der Jugendfeuerwehr Denklingen wurden vom Sonnenschein Denklingen e.V. hieraus bereits finanziert.

Um weitere Projekte für Kinder und Jugendliche aus Denklingen realisieren zu können, kann jeder Mitglied werden und den Verein mit einem Jahresbeitrag von 10,- € oder auch gerne mit einer Spende unterstützen. Weitere Informationen und das Aufnahmeformular erhalten Sie bei Katrin Haseitl (Tel: 08243/9935849) oder Petra Aßner (Tel:08243/9930713).

Empfänger: Sonnenschein e.V. Denklingen
Raiffeisenbank Lechrain
IBAN: DE 19 7016 9351 0000 6265 20

Über jede Unterstützung würden wir uns sehr freuen!
Euer Sonnenschein e.V. Denklingen

Text und Bildquelle: Petra Aßner



FASCHING IN EPFACH

Das Haus der Vereine und der TSV Epfach luden auch heuer wieder zu traditionellen Faschingsveranstaltungen ein!

KRÄNZLE

Am 20. Januar fand im Haus der Vereine in Epfach das alljährliche „Weiberkränzchen“ statt. Dort haben Vertreterinnen des starken Geschlechts gebührend die 5. Jahreszeit gefeiert. Die Veranstaltung wurde von den GbR-Vereinen organisiert und war sehr gut besucht. Besonders erfreut waren die Veranstalter, dass viele Damen aus den umliegenden Dörfern - vor allem aus Denklingen - auf dem Kränzchen feierten. Das Duo „Schmidtreißend“

heizte den Mädchen und Frauen richtig ein: von Schlager über Pop bis zu heißen Latino-Klängen war für jeden das richtige dabei. Kurze Verschnaufpause für die tanzwütigen Damen verschafften uns die Mädels des TSS Denklingen mit ihrer Showtanzeinlage bereits am Nachmittag. Am Abend sorgte der Auftritt der Hohenfurcher Garde samt Prinzenpaar sowie eine Bauchtanzgruppe der besonderen Art für zusätzliche Stimmung. Bis spät in die Nacht wurde getanzt, gelacht, geratscht und gefeiert.





SPORTLERBALL

Nur eine Woche später ging die Feierei mit dem Sportlerball weiter. Passend zum Motto „Der Wald ruft!“ hatte der TSV die Turnhalle in einen Wald mit verschiedenen Gewächsen, Pilzen und Tieren verwandelt. Die Gäste zeigten sich ebenfalls sehr kreativ in ihrer Kostümwahl. Wie im Vorjahr spielte die Band „Bloody Chicken Heads“ auf, welche die Stimmung zum Kochen und das Publikum zum Tanzen brachte. Der TSV Epfach freut sich schon auf den Sommer, wenn er die „Bloodies“ zum 75. Jubiläum gemeinsam mit der Landjugend Epfach in der Turnhalle begrüßen darf.

Ein weiterer Höhepunkt war der Auftritt der Schongauer Prinzengarde. In diesem Jahr hatten sie zusätzlich die Teenie-Gruppe dabei, die ihren Showteil gleich zu Beginn präsentierten. Das Prinzenpaar berichtete auch wieder über einige Ereignisse des TSV Epfach

vom vergangenen Jahr und die Garde zeigte den Gardemarsch sowie ihren Showteil. Der Schongauer Prinz hat es sich zu diesem besonderen Anlass auch nicht nehmen lassen, unserer Kassiererin Marion Baumgartner zu ihrem Geburtstag zu gratulieren. Auch bei diesem Ball zeigten unsere „Bauchtänzerinnen“ ihre grandiose Einlage und brachte die Menge zum Grölen. Es freut uns sehr, dass wir wieder so viele Maskerker und Faschingsfreunde in unserer Halle begrüßen durften! **Daher gibt es gleich zum Vormerken hier schon mal die Termine für nächstes Jahr: Kränzle am 01.02.2025 und Sportlerball am 22.02.2025.**

Text: Alisa Schilcher und Johanna Gruber

Bildquelle: Anna Gruber und Johanna Gruber





KUNTERBUNTE FASCHINGSZEIT IN DER KITA FANTASIEREICH

Auch dieses Jahr haben wir unsere Faschingszeit
wieder in vollen Zügen genossen.



LEBEN UND WOHNEN IN DER GEMEINDE



Zu Beginn der Woche kamen noch einige Kinder etwas zaghaft in die Einrichtung und haben sich erstmal in ihren Gruppen umgesehen. Aber ganz schnell haben sich schüchterne Kinder in Superhelden verwandelt, Hexen uns verzaubert und jede Menge Prinzessinnen für magische Momente gesorgt.

So vielfältig wie die Kostüme unsere Kinder, war auch das Programm für die Woche.



In unserer Disco in der Turnhalle wurde gemeinsam getanzt und gelacht. Wer nicht tanzen wollte, hatte die Möglichkeit sich schminken zu lassen oder an Bastelanboten teilzunehmen. Und natürlich durften auch Krapfen beim Frühstücksbuffet nicht fehlen. So verbreitete sich schnell in der ganzen Einrichtung eine fröhliche Faschingsstimmung.

Bei Kino und Popcorn haben wir die Mitte der Woche etwas ruhiger gestaltet und neue Energie für den kommenden Tag gesammelt.

Und so sind wir dann am Donnerstag mit der Schere und viel Täteräte in Richtung Rathaus aufgebrochen, um dem Bürgermeister seine Krawatte abzuschneiden. Mit unserer Pyjampaparty und einer Woche voller Kinderlachen haben wir unsere Faschingswoche dann schließlich beenden.

Text und Bildquelle: Nadine Kolberg



EINLADUNG ZUM OSTERBASTELN

Der Verein Sonnenschein e.V. lädt alle Kinder zwischen 6 und 10 Jahren zum Osterbasteln mit anschließender Eiersuche am Spielplatz ein.

WANN: am Mittwoch, den 27. März 2024
von 14:00Uhr - 17:00Uhr
WO: Pfarrheim Denklingen
Teilnahmegebühr: 3,-€

Anmeldung bei Melanie Leixner
Tel: 0151/4311740
(begrenzte Teilnehmeranzahl)
Sonnenschein e.V. Denklingen



Veranstalter: Sonnenschein e.V. Denklingen





VALENTINSTAG MIT DEN WALDGEISTERN

Garten- und Naturfreunde Denklingen
Am 14.02.2024 fand unser Wintertreffen der Kindergruppe
des Gartenbauvereins statt.

Wir trafen uns zu einer Winterwanderung, leider wieder einmal ohne Schnee. Trotzdem machten wir uns auf Tierspuren-Suche und spielten unterwegs unser „Wer bin ich“-Tierrätsel. Über eine entdeckte hohle Kokosnuss freuten sich die Wanderer besonders und wir überlegten uns die Geschichte, wie sie wohl in den Wald gekommen war. Winterschlaf, Winterruhe und aktive Tiere aus unserer heimischen Tierwelt waren ebenfalls ein spannendes Thema.

Aus gesammelten Waldreben (Clematis), Efeu und Moos bastelten wir zum Abschluss Valentinsherzen und zur Stärkung gab's gebrannte Mandeln mit Zimt-Zucker und Punsch.

Auf ein sonniges Frühlingstreffen mit wilden Kräutern freuen sich
Conni, Hanna, Juliane und Christian

Text: Conni Hauke, Bildquelle: Juliana Hirsch





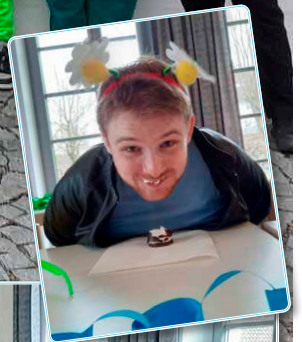
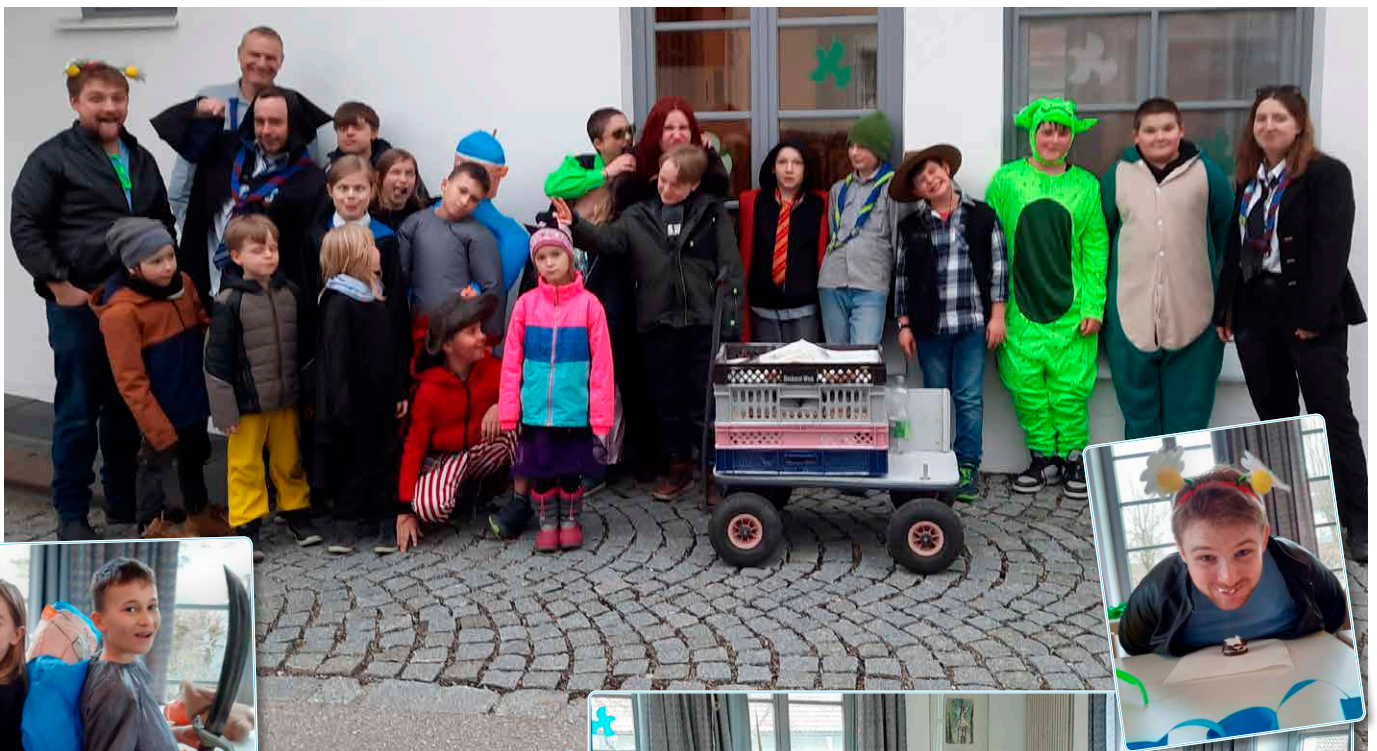
FASCHINGSGAUDI BEI DEN PFADFINDERN

Auch für uns Pfadfinder darf eine alljährlich Faschingsparty natürlich nicht fehlen. So sind wir am 10. Februar in Epfach mit einer Faschingsfeier in die Ferien gestartet.

Neben viel Spaß, Spiel und natürlich Faschingsmusik gab es viel zu naschen und probieren. Mit Hilfe unserer selbstgebastelten Faschingsdeko und leckeren Krapfen waren alle sofort in Faschingslaune. Ehe wir uns versahen, war der Raum gefüllt mit verkleideten Prinzessinnen, Rittern, Superhelden und süßen Tieren. Auch die Gruppenleiter wurde mit Hilfe der Kleinen direkt in ihre

Kindheit zurückgebracht. Eine Polonaise, Schokokusswettessen, Reise nach Jerusalem und Stopptanz ließen die Zeit leider wie im Flug vergehen. Nach einem lauten und vor allem lustigen Nachmittag ging es abends für alle mit Süßigkeiten, Krapfen und einem großen Lächeln wieder nach Hause.

Text: Katharina Garbe, Bildquelle: Stephan Albrecht



LEBEN UND WOHNEN IN DER GEMEINDE



VEREINSLISTE

1. Karate Dojo Altstadt/Obb.	Croll Mike	08869/912245
Christliche Pfadfinder (VCP) Gruppe Denklingen	Albrecht Stephan	0152/26683974
Faschingsgesellschaft Epfach	Hahn Dominik	0176/63780436
FFW Denklingen	Meyer Christian	0176/24440299
FFW Dienhausen	Schneider Eva	08243/9930964
FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Frauenkreis Epfach	Fridgen Claudia	08869/911210
Gartenbauverein Denklingen	Lehner Lucia	08869/9137076
Holzhauerverein	Ried Johann	08243/2727
Jagdgenossenschaft Denklingen	Preisinger Ludwig	08243/2173
Jagdgenossenschaft Epfach	Edenhofer Veronika	0151/46622481
Kirchenchor Denklingen	Weber Jürgen	08243/960507
Kirchenchor Epfach	Denk Michael	08806/923732
Kirchenpfleger Denklingen	Hitzelberger Norbert	08243/1348
Kirchenpfleger Epfach	Klein Meinrad	08869/5303
Kommandant der FFW Denklingen	Gleich Christian	0151/51052878
Kommandant der FFW Dienhausen	Unsin Daniel	08243/9931974
Kommandantin der FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Landjugend Denklingen	Himml Florian	0151/16837898
Landjugend Epfach	Weidenhiller Markus	0172/9045285
Musikverein Denklingen	Pusch Angelika	08243/7714637
Pfarrgemeinderat Denklingen	Hefele Wolfgang	08243/1365
pro Bahn Oberbayern e.V. Fuchstal-Bahn	Albrecht Tyll-Patrick	08243/993924
Schützenverein Denklingen	Mayer Markus	0152/23525287
Schützenverein Epfach	Volk Wolfgang	08869/9117245
Sonnenschein e.V.	Haseitl Katrin	08243/9935849
Spirit of Joy	Ambos Manuel	0176/86186818
Trachtenverein Epfach	Schelkle Matthias	08869/7754811
TSV Epfach	Lankes Yvonne	08869/921525
VdK Ortsverband Epfach	Edenhofer Peter	0175/2485943
Veteranenverein Denklingen	Braunegger Andreas	08243/3197
Veteranenverein Epfach	Heinen Walter	08869/879
VfL Denklingen	Martin Wolfgang	08243/960890
Waldgenossenschaft Denklingen	Ried Johann	08243/2727
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495



REDAKTIONSSCHLUSS MÄRZ AUSGABE

Montag, den 25.03.2024 um 16.00 Uhr

Kontakt: gemeinde@denklingen.de

Unvollständige oder später eingehende Beiträge werden nicht veröffentlicht.

Formate und Hinweise:

Beiträge:

- Text mit Angabe von Textersteller und Bildquelle in Word oder ähnlichem Textbearbeitungsprogramm.
- Bilder separat als jpg oder pdf

Flyer:

- In Pdf oder
- Word (hier bitte Bilder separat dazu mitliefern, ansonsten leidet die Qualität)

BILDRECHTE ZU GESENDETEN BEITRÄGEN UND ANZEIGEN

Der Teilnehmer versichert, dass er uneingeschränkt jedes Verwendungsrecht an den eingereichten Bildern hat. Sind auf den Bildern Personen zu sehen, müssen diese damit einverstanden sein, dass die Bilder veröffentlicht werden.

Die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein. Bitte beachten Sie, dass Bilder aus dem Internet nicht einfach heruntergeladen werden können, sondern in der Regel erworben werden müssen, um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden.

Sollten dennoch Rechte von Außenstehenden geltend gemacht werden, so stellt der Teilnehmer die Gemeinde Denklingen von allen Ansprüchen frei. Jeder Teilnehmer räumt der Gemeinde Denklingen unentgeltlich die räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechte einschließlich der Bearbeitung, Vervielfältigung und Berichterstattung ein. Es besteht kein Anspruch, dass das eingereichte Bild veröffentlicht wird.

ANZEIGEN IMPRESSUM

Verantwortlich für den Anzeigenteil, Gestaltung, Satz:
vero design . Renate Karletz,

Tel. 08857-89940,

info@verodesign.de

Jochbergstrasse 1,

83671 Benediktbeuern,

www.verodesign.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste.

Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann kein Betrag gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

PRIVATE ODER GEWERBLICHE ANZEIGEN

Private oder gewerbliche Anzeigen werden direkt über die Grafikagentur abgewickelt.

Bitte wenden Sie sich an:

vero design . Renate Karletz, Tel. 08857-89940,

Jochbergstrasse 1, 83671 Benediktbeuern,

info@verodesign.de, www.verodesign.de

FORMATE	B x H in mm	PREIS
1/8 Quer	88 x 61	50,-
1/4 Eckfeld	88 x 127	95,-
1/4 Quer	180 x 61	95,-
1/2 Quer	180 x 127	160,-
1/2 Hoch	88 x 258,5	170,-
1/1 Seite	180 x 258,5	280,-
Kleinanzeige mit Text	pro Zeile (ca. 60 Zeichen)	7,-
Kleinanzeige mit Bild	pro Zeile (ca. 40 Zeichen) / pro Bild	3,- / 10,-

Anzeigen können Sie buchen per E-Mail oder

www.verodesign.de/ad-denklingen



SITZUNG VOM 7. FEBRUAR 2024

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen

Sitzungsdatum	Mittwoch, 07.02.2024
Beginn	19.30 Uhr
Ende	19:42 Uhr Gesamtsitzungsende 21.10 Uhr
Ort	Bürgersaal des Rathauses Denklingen Rathausplatz 1 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-45682

TAGESORDNUNG | ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.01.2024
01/2024/2770
2. Wolfgang Martin - Rücktritt vom Amt eines Gemeinderatsmitglieds
01/2024/2772
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 36. Flächennutzungsplanänderung;
Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen
Stellungnahmen/Beschlussvorschläge;
01/2024/2776
4. Sechsenddreißigste Flächennutzungsplanänderung – Billigungs- und Auslegungsbeschluss für
das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB;
01/2024/2775
5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Gewerbegebiet
„Egart – südlich der Epfacher Straße“; Behandlung der im Verfahren nach § 13 a i.V. mit § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Beschlussvorschläge;
01/2024/2773
6. Bebauungsplan Gewerbegebiet „Egart – südlich der Epfacher Straße“; Satzungsbeschluss;
01/2024/2774
7. Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines Mobilfunkmastes; Höhe 50 m – Fl.Nr. 507
Gemarkung Dienhausen
01/2024/2779
8. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3
Gemeindeordnung
01/2024/2765

ANWESENHEITSLISTE

Braunegger, Andreas	Erster Bürgermeister
Walter, Norbert	Zweiter Bürgermeister

MITGLIEDER

Ahmon, Martin	
Edenhofer, Peter	
Egner, Stephan	
Günther, Maik, Prof. Dr.	
Hefele, Simon	
Killmann, Michaela	
Sporer, Markus	
Steinle, Florian	
Wölfl, Regina	

SCHRIFTFÜHRERIN

Jost, Birgit	
--------------	--

ABWESENDE UND ENTSCHULDIGTE PERSONEN:

MITGLIEDER

Köbl, Herbert	
Martin, Wolfgang	
Reichhart, Barbara	
Stahl, Anton	

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 20.12.2023.

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.01.2024 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2

Wolfgang Martin - Rücktritt vom Amt eines Gemeinderatsmitglieds

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Rücktrittsschreiben des Herrn Wolfgang Martin vom 16.01.2024 und beschließt, dass gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) die Niederlegung des Amtes festgestellt wird; außerdem wird entschieden, dass Herr Manuel Kößl, Hauptstraße 55c, 86920 Denklingen als Listennachfolger nachrücken wird.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 36. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 27.09.2023, gebilligt in der Sitzung vom 18.10.2023) im Rathaus Denklingen vom 24.10.2023 bis 06.12.2023 (Fristverlängerung bis 12.12.2023) statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 24.10.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 27.09.2023 bis zum 06.12.2023 (Fristverlängerung bis 12.12.2023) gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreishauptpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 23 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 05.12.2023
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Stellungnahme vom 07.11.2023
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Stellungnahme vom 07.12.2023
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 06.11.2023
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 31.10.2023
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 16.11.2023
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 07.12.2023
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 21.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 20.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.10.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 03.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.12.2023
- Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 30.11.2023

- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Stellungnahme vom 8.12.2023
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Stellungnahme vom 16.11.2023
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 03.11.2023
- Regionaler Planungsverband München, Stellungnahme vom 29.11.2023
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 26.10.2023
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 09.11.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 26.10.2023

Folgende 12 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 06.11.2023
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 31.10.2023
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 16.11.2023
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 07.12.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 20.11.2023
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Stellungnahme vom 8.12.2023
- Regionaler Planungsverband München, Stellungnahme vom 29.11.2023
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 26.10.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 26.10.2023

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 11 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 05.12.2023
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Stellungnahme vom 07.12.2023
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 21.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.10.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 03.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.12.2023

- Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 30.11.2023
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Stellungnahme vom 16.11.2023
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 03.11.2023
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 09.11.2023

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 26 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreishauptpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung /Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

- 1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 05.12.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Landwirtschaftliche Belange sind bei dem Vorhaben betroffen, daher sind die nachfolgenden Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen und die Planungsunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Das geplante Vorhaben sieht eine Freiflächen Photovoltaikanlage vor, welche innerhalb des 110 m - Korridors der Bahnstrecke Landsberg-Weilheim entstehen soll.

Es handelt sich dabei laut Planungsunterlagen um besonders geeignete Flächen für die Erzeugung von Sonnenenergie, gemäß dem gemeindlichen „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Momentan obliegt die Flurstücks Nummer 2829 der landwirtschaftlichen Nutzung mit einer Ackerzahl von 57. Generell weisen wir darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knappes Gut sind und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und nur mäßig zu verbrauchen.

Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn der laut Umweltbericht notwendige Ausgleich komplett auf der Flurnummer 2829 erfolgen würde. Nur so besteht ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen der entstehenden Beeinträchtigung und dem Ausgleich.

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege / Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, soll die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (trockener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z. B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden. Die im Umweltbericht angeführte tiefgründige, schädliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist zu vermeiden, damit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folgenutzung weiterhin gewährleistet ist.

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



Bei der geplanten Nutzung der Fläche mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist das Risiko einer Schwermetallbelastung zu bewerten.

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlotungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sind diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zeitnah zu entfernen. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Untersuchungen zu Zinkeinträgen aus der Verwitterung von Befestigungsmaterial (z. B. bei Pfählen für Schutzzäune im Forst, Stützgerüsten im Weinbau) kommen zu dem Ergebnis, dass mit Zinkeinträgen in den Boden von $2,9 \text{ kg} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ zu rechnen ist. Unseres Erachtens lässt sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage bzgl. Anzahl an Stützen bzw. verbautem Befestigungs- und Ständermaterial mit den vorgenannten Bereichen sehr gut vergleichen. Grundsätzlich ist Zink ein wichtiges Spurenelement, welches die Pflanzen zum Wachstum benötigen. Die vorgenannten Zinkeinträge überschreiten jedoch die Düngempfehlung eines in Hinblick auf die Pflanzenernährung gut versorgten und durchschnittlich bewirtschafteten Boden um ein Vielfaches.

Eine Anreicherung mit dem Schwermetall ist, insbesondere bei, wie vorgeschrieben, extensiver Nutzung der Fläche, zu erwarten und kann zu einer schädlichen Bodenveränderung führen.

Um dieser vorzubeugen (siehe § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz) ist daher auf verzinktes Material für die Aufständerung der Module möglichst zu verzichten. Alternativen wären z. B. Konstruktionen aus Edelstahl, mit anderen Beschichtungen oder evtl. auch aus Holz. Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr betont zudem, dass laut den Umweltrichtlinien „der Baustoff Holz - seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend - gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen“ ist.

Ob die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen überschritten werden, ist von der zuständigen Stelle zu prüfen. Zu bewerten ist hierbei neben dem Wirkungspfad Boden - Grundwasser der Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, da der Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen auf Seite 27 vorgibt, dass eine mögliche Auswaschung von Zink so weit wie möglich zu reduzieren ist.

Laut Bundesamt für Naturschutz kann die Aufheizung der Oberflächen bei größeren PV-FFA zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z. B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder auch durch aufsteigende Warmluft (Konvektion). Die Funktion der Fläche und des Bodens und ihr Beitrag zur Kaltluftentstehung wird dadurch beeinträchtigt. Grundsätzlich ist durch die Veränderung des lokalen Klimas das Risiko gegeben, dass sich diese auf das Pflanzenwachstum (z. B. Beeinflussung der Luftfeuchtigkeit) der umliegenden landwirtschaftlichen Kulturen bzw. den Wald auswirkt.

Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Anlage nach Nutzungsaufgabe rückzubauen. Nach Rückbau der Anlage ist der naturschutzfachliche Ausgleich hinfällig, die Anlagenfläche sowie die Ausgleichsflächen sind daher wieder einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung in möglichst vollem Umfang zuzuführen. Dies gilt auch für abseits der Fläche erbrachter Ausgleichsmaßnahmen (Fl.Nr.: 1178).

Die extensive Wiese auf der Fläche unter und zwischen den Modulen ist so zu bewirtschaften, dass sie sich nicht zu einem Biotop nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz entwickelt, da sie sonst langfristig nicht mehr in vergleichbarer Weise landwirtschaftlich genutzt werden kann. Falls die Fläche sich doch entsprechend entwickeln sollte, hat der Betreiber die Voraussetzungen zu schaffen, dass nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich ist, bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden kann. Von einer Anpflanzung von Bäumen ist auf Ackerflächen auf Grund der Wiederherstellungsverpflichtung (s.u.) Abstand zu nehmen. Bzgl. der Anlage von Hecken weisen wir darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass diese Fläche später ebenfalls nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, da die Hecke dann nach Art. 16 (1) BayNatSchG geschützt sein wird.

Um der natürlichen Versauerung des Bodens entgegenzuwirken und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten ist, in der Regel auch auf Grünlandflächen eine Erhaltungskalkung notwendig. Zudem geht die EU-Kommission davon aus, dass der Schutz vor Versauerung positive Effekte auf die Biodiversität hat, somit einen Beitrag zum Ziel der Biodiversitätskonventionen leistet und den Artenrückgang aufhält. Daher sollte auf der Fläche eine Erhaltungskalkung (z. B. mit Kohlensäurem Kalk) in Höhe von $5 \text{ dt CaO} / \text{ha}$ alle 5 Jahre durchgeführt werden. Kalk ist bei einem Düngeverbot auf der Fläche dafür auszunehmen.

Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der umliegenden Flächen vermieden wird. Etwaige entstehende Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen, bzw. daraus resultierender Mehraufwand (z. B. zusätzliche Unkrautbekämpfungsmaßnahmen) sind auszugleichen.

Laut den Hinweisen der verschiedenen Ministerien (s.o.) zur Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen kann bei entsprechender Anlage eines extensiven Grünlands unter und neben den PV-Modulen davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben und in diesen Fällen kein Ausgleichsbedarf besteht. Falls ein weiterer Ausgleich notwendig ist, begrüßen wir Planungen, diesen



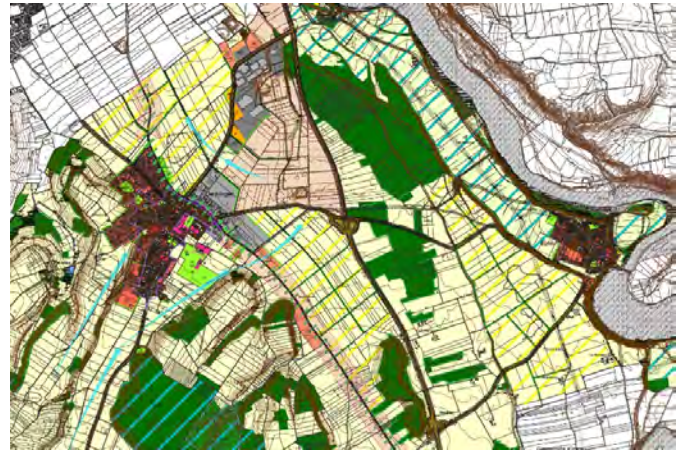
so zu gestalten, dass die Fläche nach Nutzung zur Stromerzeugung wieder vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt werden kann. Bei der Anlage der Ausgleichsflächen, bzw. der Flächen unter den Modulen, ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (z. B. Beweidung) sicherzustellen, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine stickstoffsensiblen Subtypen ansiedeln. Diese könnten z. B. aufgrund der TA-Luft die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage verhindern.

Bereits bei der Genehmigung ist die Auflage zum vollständigen Rückbau (incl. Fundamente) aufzunehmen, da bei einem ausschließlich oberflächigen Rückbau die Bodenfunktionen nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden können und damit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folgenutzung nicht gewährleistet wäre. Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind und diese z. B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014)

Abwägung:

Der Gemeinde Denklingen ist bewusst, dass die Ressource „Fläche“ begrenzt ist und vielfältige, teils widersprüchliche, Nutzungsansprüche in Konkurrenz zueinanderstehen. Dabei geht es um Bauflächen, landwirtschaftliche Erzeugungsfelder, Flächen für erneuerbare Energien und Naturschutz, um nur einige zu nennen. Um diesen Konflikten zu begegnen, hat die Gemeinde Denklingen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan nicht nur die Ergebnisse des Standortkonzepts für Freiflächen-PV-Anlagen, welches Freiflächen-PV-Anlagen für die Einspeisung ins Netz ausschließlich entlang der Bahnlinie vorsieht, sondern auch Schwerpunktgebiete für die nachhaltige Landwirtschaft dargestellt. Zudem werden, wo immer möglich, Synergieeffekte genutzt. Sei es, dass eine Doppelnutzung von Freiflächen-PV-Anlagen und naturschutzfachlicher Ausgleich angestrebt wird oder Freiflächen-PV-Anlagen als Agri-PV-Anlagen errichtet werden.

Im vorliegenden Fall kann der Ausgleich zumindest nicht direkt unter den Modulen erbracht werden, da der Abstand zwischen den Modulen aus wirtschaftlichen Gründen sehr gering ist. Wo der Ausgleich letztendlich erfolgt, ist derzeit noch nicht endgültig entschieden. Der Eigentümer der Fläche, ein aktiver Landwirt, hat eine externe Ausgleichsfläche mit geringem landwirtschaftlichen Wert entlang einer steilen Böschung ins Gespräch gebracht, die aus naturschutzfachlicher Sicht gut in ein Biotopverbundsystem trockener, magerer Standorte passt.



Auszug aus dem Entwurf zur FNP-Neuaufstellung mit integriertem Landschaftsplan, Fsg. vom 29.11.2023, Darstellung der Schwerpunktgebiete für nachhaltige Landwirtschaft gelb schraffiert.

Die Zufahrt zur betreffenden Fläche kann sowohl über die Straße/Feldweg „An der Bahn“ als auch über den asphaltierten „Buchweg“ erfolgen. Die Angrenzenden Flächen sind jederzeit über den „Buchweg“ erreichbar. Die Montage der Anlage erfolgt auf der Projektfläche. Die umliegenden Flächen werden nicht behindert. Falls Schäden an landwirtschaftlichen Wegen entstehen sollten, werden diese behoben.

Blei und Cadmium sind nach wie vor in Solarmodulen enthalten. Beschädigte Anlagenteile werden zeitnah vom Betreiber ersetzt. Bei defekten Teilen von elektrischen Anlagen kann zudem das Risiko von Brandereignissen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist das zeitnahe Beheben von Schäden auch im Sinne des Betreibers. Defekte Solarmodule werden entsprechend der Vorschriften fachgerecht entsorgt. Bau- und anlagebedingte Einträge von z. B. Zink in den Boden bzw. das Grundwasser können durch die Auswahl geeigneter Materialien der Stahlprofile, Stahlrohre oder Stahlschraubanker vermieden werden. Auf Ebene der FNP-Änderung ist dies jedoch nicht zu regeln.

Eine Beeinflussung des lokalen Mikroklimas durch Aufheizungseffekte ist nicht zu erwarten. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine kleine Anlage mit einem Änderungsbereich von lediglich 0,5 ha.

Der Rückbau kann auf Ebene der FNP-Änderung nicht geregelt werden, ist jedoch als Festsetzung im Bebauungsplan enthalten. Eine dem Vorhaben zugeordnete Ausgleichsfläche kann nach Rückbau der Anlage entweder ebenfalls zurückgenommen werden oder für ein anderes Bauvorhaben, ähnlich einer Ökokontofläche, angerechnet werden.

Angaben zur Folgenutzung werden auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen.

Regelungen zur Pflege der Fläche betreffen den Bebauungsplan. Sie sind nicht Bestandteil der FNP-Änderung.



Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 2) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Stellungnahme vom 07.12.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Der geplanten Bauleitplanung kann bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zugestimmt werden. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

1. Infrastrukturelle Belange

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen. Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Die Erlaubniskarte für Dritte zum jeglichen Betreten der Bahnanlagen muss bei der DB Netz AG, Oberbau Buchloe (I.NA-S-N-AUG-IF 03), Löwengrube 10, 86807 Buchloe, beantragt werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der

Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schaden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwasser dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- Hubgeräten (z. B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TUV-Abnahme) sicher zu stellen. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I NF-S-D), einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfäche). Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter



keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882, Landschaftspflege und Vegetationskontrolle® zu beachten. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichttraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Eventuell anfallende Kosten für zusätzlichen Vegetationsrückschnitt werden durch die DB nicht übernommen.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstaube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

2. Immobilien Belange

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor ob auf den betroffenen Flurstücken / Baugrundstück Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG oder mit ihr nach § 15 AktG verbundener Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen, etc.) bestehen (Grundbuchauszüge o.ä.). Sämtliche bestehende Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns - auch, soweit sie nicht dinglich gesichert sind - sind vom Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger vollumfäng-

lich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Verfahren nicht geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Abwägung

Das betreffende Grundstück ist durch einen 5 m breiten Weg vom Bahngrundstück getrennt, so dass bereits durch die Grundstücksverhältnisse ein gewisser Abstand zu den Bahnanlagen eingehalten wird und die Erreichbarkeit derer gewährleistet ist.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist ein Blendgutachten zu erstellen.

Des Weiteren werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 3) Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 21.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" nach § 11 Abs. 2 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen.

Mit der 36. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplans "Photovoltaik - Salger" besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Planung keinesfalls zu Einschränkungen für die in den Gewerbegebieten "Amilano" und "Egart" ansässigen Gewerbebetriebe kommen darf.

Abwägung

./.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.10.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystem (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Abwägung

Die Hinweise beziehen sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sind im Bebauungsplan enthalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Mit der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis. Zum Entwurf selbst geben wir folgende Anregungen und Hinweise:
Nach der Planzeichnung zum Bebauungsplan "Photovoltaik Salger" soll im südlichen Bereich des Baugrundstücks ein Baufenster für Trafo-Gebäude mit Stromspeicheranlagen errichtet werden. Dieser Teilbereich des Bebauungsplans wird in der 36. Änderung des Flächennutzungsplans wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Rechnung zu tragen, sollte der Umgriff des vorgenannten Teilbereichs des Bebauungsplans "Photovoltaik Salger" im Flächennutzungsplan ebenfalls als "Sondergebiet Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" dargestellt werden.

Abwägung

./.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird eine Sondergebietsfläche für das Trafogebäude ergänzt.

- 6) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 03.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung werden aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Einwendungen vorgebracht.
In der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt "3.5 Emissionen und Immissionen" wurde u.a. auf die Blendwirkung der Solarmodule auf die umgebende Bebauung eingegangen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Photovoltaikanlage sind demnach eher nicht zu erwarten. Die Blendwirkung muss jedoch wie in der Begründung vorgesehen noch detailliert untersucht werden.

Abwägung

Die Hinweise beziehen sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 7) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.12.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Hecken: Die zu pflanzenden Gehölze (Mindestpflanzqualität Bäume: gebietsheimisch zertifiziert, Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang; Mindestpflanzqualität Sträucher: gebietsheimisch zertifizierte Arten (keine Sorten), 3-mal verpflanzt, 60-100 cm hoch) sind ausreichend und fachgerecht gegen Wildverbiss und Schäden durch Weidevieh zu schützen. Sie sind auf Dauer zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefällene Exemplare sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode artgleich nachzupflanzen. Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Landsberg am Lech ist das Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Als Nachweis für die Verwendung der autochthonen Gehölzqualität sind ein Lieferschein der Bezugsfirma sowie der Herkunftsnachweis (Zertifikat gemäß Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern) vorzulegen. Die Eingrünungsmaßnahmen sind bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen. Die abgeschlossene Ausführung ist der unteren Naturschutzbehörde Landsberg am Lech unaufgefordert anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 Satz 6 BayKompV).

Die naturschutzfachliche Bewertung des Ausgangszustandes der externen Ausgleichsfläche nach BayKompV und damit die Information über die



Aufwertungsmöglichkeit fehlen. Es fehlen zudem detaillierte Informationen zur Herstellung und Pflege der Ausgleichsfläche. Diese Unterlagen sind noch vorzulegen. Der Biotopstatus (§ 30 BNatSchG, magere Flachlandmähwiese) der angedachten externen Ausgleichsfläche kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung des Biotops ist verboten.

Sofern eine Streuobstwiese angelegt wird, sind Sorten für den Streuobstbau des Lkr. Landsberg/Lech zu wählen

(<https://www.landkreis-landsberg.de/natur-umwelt/fachberatung-fuer-gartenkultur-und-landespfllege/>).

Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB wurde nicht hinreichend bewältigt. In der Abwägung ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Erst bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen (s. o.) kann daher eine abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben erfolgen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gemäß der „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, S. 27) kann der Ausgleichsbedarf durch Minimierungsmaßnahmen, wie die Entwicklung von extensiv genutztem, arten- und blütenreichem Grünland, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert, reduziert werden.

Als Eingriffsminimierung kann die Fläche folgendermaßen gepflegt werden: In den nächsten 3 Jahren ist die Fläche auszuhagern (3-5 Schnitte pro Jahr, ab Mitte/Ende Mai) mit Abtransport des Mähguts, um den Zielzustand von arten- und blütenreichem Grünland zu erreichen. Nach diesen 3 Jahren ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Landsberg vor Ort die Grasnarbe auf den Flächen zwischen den Modulen streifenweise zu fräsen. Im Anschluss daran ist eine Neuansaat mit geeignetem Saatgut (z. B. Rieger-Hoffmann Mischung, mind. 8 % Kräuter) durchzuführen. Für die Einsaat ist autochthones Saatgut im Sinne von Regiosaatgut zu verwenden. Die Ansaatmischung hat aus dem Ursprungsgebiet 16 zu stammen. In der Ansaatmischung dürfen nur Arten, Unterarten oder Varietäten enthalten sein, die unter der Internetadresse www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm für die jeweilige Herkunftsregion als geeignet gekennzeichnet sind. Die Erfüllung der o. g. Eigenschaften ist durch ein Zertifikat zu garantieren und sie muss nachweisbar sein (Vorlage des Zertifikats, Lieferschein, Rechnung). Nach erfolgreicher Aushagerung ist die Fläche einmal jährlich nach dem 1.7. (Zeitpunkt je nach Wüchsigkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) zu mähen. Sofern sich der gewünschte Zustand nach der Einsaat innerhalb von 3 Jahren noch nicht eingestellt hat, ist die Neuansaat (s.o.) zu wiederholen.

Abwägung

Die Einwände und Hinweise beziehen sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

8) Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 30.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Flächennutzungsplanänderung/Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen DK155, A-DK141 und A-DK153 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 20-kV-Freileitungen S6N und S6N1

Im Geltungsbereich verlaufen unsere 20-kV-Freileitungen mit der Bezeichnung S6N und S6N1. Der Schutzbereich der Freileitungen beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitungen sind im beiliegenden Ortsnetzplan MS dargestellt.

Hinweise:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnahe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europeanorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.
- Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten.

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:

- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschwingen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen.

Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Buchloe in Verbindung setzen.

Bestehende 1-kV-Freileitungen

Im Geltungsbereich verlaufen mehrere 1-kV-Freileitungen unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan M = 1:1000 sind die Leitungstrassen dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Allgemeiner Hinweis

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer

Tel. 08241/5002-386

E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Flächennutzungsplanänderung/Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaik Salger" einverstanden.

Abwägung

./.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

9) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 16.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant die o.g. Bauleitplanungen vorzunehmen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar zwischen einem bestehenden Gewerbegebiet im Nordwesten und der bestehenden Solaranlage „Ökostrom 24“.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll aber im Zuge vorliegender Änderung eine Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ erhalten.

Bewertung

Energieversorgung und Klimaschutz

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16. Mai 2023 (LEP) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z). Des Weiteren soll den Anforderungen des Klimas Rechnung getragen werden insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.3.1 G).

Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 6.2.3 G vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Der Geltungsbereich der Planung kann aufgrund seiner Lage zwischen einem bestehenden Gewerbegebiet und einer bereits bestehenden Solaranlage sowie der direkt angrenzenden Bahnlinie Landsberg – Schongau im Osten als vorbelastet eingestuft werden.



Sonstiges

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Abwägung

Die Hinweise unter „Sonstiges“ beziehen sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

10) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 03.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehrinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech zu beteiligen.

3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 - Brandschutz -. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung und werden dort behandelt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

11) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 09.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln. Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit werden nicht vorgetragen. Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, im 60 m Bereich eines Oberflächengewässers oder uns bekannten Überschwemmungsgebieten.

2. Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen
2.1 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen
Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.



Vorschlag für Festsetzungen

„Die Höhe der Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses des Trafo-Gebäudes ist so zu wählen, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

2.2 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Allerdings gibt es, wie im Umweltbericht dargelegt, eine Grundwassermessstelle im weiteren Umfeld. Auch wenn sich entsprechenden Messungen nicht direkt auf das Plangebiet übertragen lassen können, so liegt die Vermutung nahe, dass das Vorhaben nicht auf das Grundwasser direkt einwirken kann.

2.3 Altlasten und Bodenschutz

2.3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

2.3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Bauleitplanung allgemein

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.

Für den vorsorgenden Bodenschutz erscheint beim gegenständlichen Fall insbesondere folgende Punkte relevant:

1. Stofflicher Eintrag: Den Eintrag von Schwermetallen (v.A. Zink) durch Materialauswahl und Gründungsarten zu minimieren.
2. Einen Abstand zwischen den einzelnen Modulen herstellen, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Niederschlagswassers zu erreichen (zeilenweises Abtropfen). So kann sich mit ausreichender Belichtung ein erosionsmindernder Bewuchs etablieren und es muss keine Degradation des Oberbodens befürchtet werden. (vgl. Abbildung 26 des LfU Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen).
3. Minimierung des „Flächenverbrauchs“: Möglichst größeren Abstand der unteren Modulreihe zum Boden. So kann der darunterliegende Boden besser belichtet, befeuchtet und (mehrfach) genutzt bzw. bewirtschaftet werden (Stichwort: Agri-PV bei Mindesthöhen von 2,2 m).

Vorschläge für Festsetzungen:

„Zwischen den einzelnen PV-Modulen ist ein lichter Abstand einzuhalten, so dass Niederschlagswasser dazwischen abtropfen kann und möglichst breitflächig versickert“

„Die Dachfläche des Trafogebäudes ist als Flachdach auszuführen und zu begrünen. Vorzüglich mit dem örtlich anstehenden Oberboden“

Vorschläge für Hinweise:

„Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.“ „Die eingebrachten Baumaterialien sind nach deren Nutzung vollständig rückzubauen und fachgerecht zu entsorgen.“ „Nach Möglichkeit sind Trockentransformatoren oder Esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen.“

2.4 Abwasserentsorgung

2.4.1 Schmutzwasser

Vorschlag zur Festsetzung:

Zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden

2.4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser sollte möglichst breitflächig versickert werden.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig über dem bewachsenen Oberboden zu versickern“

3. Zusammenfassung

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffenden Bebauungsplan und werden dort behandelt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 4

Sechsendreißigste Flächennutzungsplanänderung – Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 07.02.2024 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 36. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 27.09.2023, gebilligt in der Sitzung vom 18.10.2023 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 07.02.2024 wird verwiesen.

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.02.2024 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 07.02.2024).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeiteten Plan zur sechsunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.02.2024 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 07.02.2024 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zur sechsunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung, sowie diese Begründung nebst Umweltbericht sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Gewerbegebiet „Egart – südlich der Epfacher Straße“; Behandlung der im Verfahren nach § 13 a i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 06.09.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Egart – südlich der Epfacher Straße“ gefasst.

Eine frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist im Verfahren gem. § 13 a BauGB i.V. mit § 13 BauGB nicht erforderlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V. mit 3 (2) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 26.10.2023, gebilligt in der Sitzung vom 08.11.2023) im Rathaus Denklingen vom 27.11.2023 bis 05.01.2024 (Fristverlängerung bis 15.01.2024) statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 16.11.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 26.10.2023 bis zum 05.01.2024 (Fristverlängerung bis 15.01.2024) gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB AG – DB Immobilien, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreishauptpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



- Regionaler Planungsverband München
 - Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
 - Vermessungsamt Landsberg am Lech
 - Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
 - Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen
- Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 24 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 01.12.2023
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 22.11.2023
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 08.12.2023
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 23.11.2023
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 30.11.2023
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 23.11.2023
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 04.01.2024
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 08.01.2024
- Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege Referat B Q, München, Stellungnahme vom 29.11.2023
- DB AG – DB Immobilien, Niederlassung München, Stellungnahme vom 16.01.2024
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 05.12.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 23.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.01.2024
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 14.12.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreiseigener Tiefbau, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.12.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisheimatpflegerin, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.11.2023
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 11.01.2024
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Stellungnahme vom 18.12.2023
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 17.11.2023
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 19.12.2023
- Regierung von Oberbayern, Bergrecht, München, Stellungnahme vom 21.12.2023
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 20.11.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 16.11.2023

Folgende 15 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 01.12.2023
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 22.11.2023
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 08.12.2023
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 23.11.2023
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 30.11.2023
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 23.11.2023
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 08.01.2024
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 05.12.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Schreiben vom 14.12.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreiseigener Tiefbau, Landsberg am Lech, Schreiben vom 21.12.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisheimatpflegerin, Landsberg am Lech, Schreiben vom 17.11.2023
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 19.12.2023
- Regierung von Oberbayern, Bergrecht, München, Schreiben vom 21.12.2023
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 20.11.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 16.11.2023

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 9 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege Referat B Q, München, Schreiben vom 29.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 21.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 23.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.01.2024
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 11.01.2024
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 18.12.2023
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.11.2023
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 04.01.2024
- DB AG – DB Immobilien, Niederlassung München, Stellungnahme vom 16.01.2024

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 25 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB.
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

Beschluss:

Die Tatsache, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme eingegangen ist, wird zur Kenntnis genommen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege Referat B Q, München, Stellungnahme vom 29.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das oben genannte Planungsgebiet befindet sich zwischen den beiden bekannten Bodendenkmälern:

D-1-8031-0015 Reihengräberfeld des frühen Mittelalters und
D-1-8031-0010 Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempten).

Darüber hinaus liegen uns Hinweise auf Reste eines stark verebneten Grabhügelfeldes innerhalb der Planungsfläche vor. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind im überplanten Gebiet deshalb Bodendenkmäler, insbesondere frühgeschichtlicher Zeitstellung zu vermuten. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern.

Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf)

Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter:

[200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf) (bayern.de)



Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_and_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. In der Planzeichnung der 1-Änderung des Bebauungsplans „Egart - südlich der Epfacher Straße“ ist das unmittelbar im Süden angrenzende Bodendenkmal D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempton)“ auch noch außerhalb des Plangebietes bereits nachgetragen (Ziff. 14.2 und 3 PlanZV) und in der Planlegende als nachrichtliche Übernahme in Ziff. C.2 Nr. 1 aufgeführt mit folgendem Textzusatz:

„Umgrenzung Bodendenkmal D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempton): Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Durch die Festsetzung der südlichen Ortseingrünung wurden und werden Eingriffe in unmittelbarem Nähebereich des Bodendenkmals ausgeschlossen.

Das Bodendenkmal D-1-8031-0015 „Reihengräberfeld des frühen Mittelalters“ liegt deutlich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nördlich am Ende der Bahnhofstraße und wird durch die gegenständliche Planung nicht tangiert.

Bei der bereits durchgeführten Erschließung des geltenden Bebauungsplans „Egart“ (= Südteil der 1. Änderung) wurden die Vorgaben des LfD beachtet.

Zusätzlich zu den bisherigen Hinweisen der nachrichtlichen Übernahme der Ziff. C.2 Nr. 1 wird aber auf der Planzeichnung noch der gewünschte textliche Hinweis gesondert nachgetragen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

▪ **Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 27.11.2023**

Wortlaut der Stellungnahme:

Mit den Kennzeichnungen unter Nr. F.1 – 2.6 und Hinweisen unter Nr. E.4 besteht Einverständnis. Im Übrigen sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art. 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Der Hinweis, dass mit den Kennzeichnungen unter der Nr. F.1 – 2.6 und Hinweisen unter Nr. E.4 Einverständnis besteht, wird begrüßt. Die mitgeteilten Hinweise werden noch in die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Egart – südlich der Epfacher Straße“ aufgenommen.

▪ **Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 23.11.2023**



Wortlaut der Stellungnahme:

gegen die Zusammenfassung der beiden o.g. Bebauungspläne zu einem Gesamtplan bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwendungen. Der Gesamtplan übernimmt exakt die Emissionskontingente der einzelnen Gewerbequartiere, so dass eine Erhöhung der Lärmbelastung für die umliegende Nachbarschaft ausgeschlossen ist. Außerdem wird bis auf eine Ausnahme durch die Festsetzungen unter Punkt 7.1 den Anforderungen des Immissionsschutzes nachgekommen. Unter Punkt 7.1 fehlt jedoch eine Festsetzung, die von immissionsschutzrechtlicher Bedeutung ist und daher aufgenommen werden muss.

Die Festsetzung soll nach dem 3. Absatz ("... Im Übrigen gelten die Anforderungen der DIN 45691:2006") mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: "Die festgesetzten Emissionskontingente dienen insbesondere dazu, die schalltechnische Verträglichkeit eines Betriebes mit benachbarten, schutzbedürftigen Gebieten überprüfen zu können. Sie stellen den Betrieb jedoch nicht davon frei, insbesondere an Immissionsorten innerhalb des Gewerbegebietes, die direkt an sein Baugrundstück grenzen, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten."

Beschluss:

Der Hinweis, dass mit der Zusammenfassung der beiden Bebauungspläne zu einem Gesamtplan Einverständnis besteht, wird begrüßt.

Unter Punkt 7.1 wird noch als Festsetzung nach dem 3. Absatz ("... Im Übrigen gelten die Anforderungen der DIN 45691:2006") mit folgendem Wortlaut redaktionell ergänzt:

"Die festgesetzten Emissionskontingente dienen insbesondere dazu, die schalltechnische Verträglichkeit eines Betriebes mit benachbarten, schutzbedürftigen Gebieten überprüfen zu können. Sie stellen den Betrieb jedoch nicht davon frei, insbesondere an Immissionsorten innerhalb des Gewerbegebietes, die direkt an sein Baugrundstück grenzen, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten."

▪ **Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.01.2024**

Wortlaut der Stellungnahme:

Die neue Ausgleichsfläche liegt entlang der Bahnlinie, von der eine betriebsbedingte Störung ausgeht, so dass die Eignung als Ausgleichsfläche in Frage gestellt werden muss. Im vorliegenden Fall kann jedoch die Eignung des Habitats für die Zauneidechse angenommen werden, so dass die Ausgleichsfläche anerkannt werden kann, sofern sie aufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse beinhaltet. Hierzu sind Zauneidechenstrukturen (gemäß der Arbeitshilfe <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>) am Südrand des geplanten Gehölzes entlang der Schiene anzulegen.

Beschluss:

Der Hinweis, dass die geänderte Ausgleichsfläche anerkannt werden kann,

wenn die Eignung des Habitats für die Zauneidechse gestaltet wird, wird begrüßt. Im Bereich der Ausgleichsfläche werden daher noch aufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse auf einer Länge von rd. 140 m vorgenommen. Hierzu werden 10 Habitatbausteine für die Zauneidechen mit Totholzhaufen in Kombination mit Baumstubben sowie Stein- und Sandaufschüttungen (gemäß der Arbeitshilfe <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>) am Südrand des geplanten Gehölzes entlang der Schiene angelegt. Hierfür wird ein qualifizierter Landschaftsarchitekt / Biologe eingeschaltet.

In der Planzeichnung wird noch ein entsprechender Texteintrag vorgenommen: **Aufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse mit 10 Habitatelementen auf rd. 140 m Länge gemäß der Arbeitshilfe <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>**

▪ **Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 11.01.2024**

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen DK150 und A-DK 153 im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 1-kV-Freileitungen

Im Geltungsbereich verläuft eine 1-kV-Freileitung unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan M = 1:2000 sind die Leitungstrassen dargestellt. Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Allgemeiner Hinweis

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



Betriebsstelle Buchloe
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer
Tel. 08241/5002-386
E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.
Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Inga Dorn, LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzbetrieb Zentral
Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
T intern 78-368
T extern +49-8241-5002-368 inga.dorn@lew-verteilnetz.de

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. Die übermittelten Lagepläne mit den vorhandenen Leitungen der LEW werden ebenfalls in der Begründung aufgenommen.

In Ziff. E.7 sind bereits entsprechende Hinweise enthalten.

Sie werden bei den Flächenfestsetzungen öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung beachtet, ebenso bei der tiefbautechnischen Planung. Bei der tiefbautechnischen Planung wurden die LEW im Rahmen von Spartengesprächen an der Ausbauplanung beteiligt.

- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 18.12.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant die erste Änderung o.g. Bebauungspläne vorzunehmen. In dieser Änderung sollen die beiden Bebauungspläne zu einem Gesamtplan Gewerbegebiet „Egart – südlich der Epfacher Straße“ zusammengefasst werden. Außerdem möchte ein im nördlichen Teil befindlicher Gewerbebetrieb nach Süden erweitern. Um dies möglich zu machen, muss das entsprechende Baufenster angepasst werden. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Der Hinweis, dass die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht, wird begrüßt.

- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

- 1) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.
- 2) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.
Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.
Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.
- 3) Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z. B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
- 4) Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).



5) Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z. B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 - Brandschutz. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. Im Übrigen sind die Anforderungen bei den einzelnen Bauvorhaben im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu beachten.

Sie werden bei den Flächenfestsetzungen öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung beachtet, ebenso bei der tiefbautechnischen Planung (Ziff. 1) Hydrantennetz; Ziff. 2: Verkehrsflächen und Größe Wendehammer).

▪ **Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 04.01.2024**

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Gemeinde Denklingen. Für eine angestrebte betriebliche Erweiterung eines im Gewerbegebiet Südlich der Epfcher Straße ansässigen Unternehmens nach Süden über die Grenzen der beiden dort aneinandergrenzenden Bebauungspläne hinweg ist die Überplanung einer bisherigen Ausgleichsfläche von ca. 0,1 ha notwendig, die an den Westrand verlagert und flächengleich ersetzt werden soll. Die Änderungsplanung tangiert die zwei Bebauungspläne „Egart“ sowie „südlich der Epfcher Straße“, die künftig zu einem Gesamtplan Gewerbegebiet „Egart – südlich der Epfcher Straße“ zusammengefasst werden sollen.

Die in Kapitel 3 der textlichen Erläuterung aufgezählten Anpassungen und die in der Planfassung dankenswerterweise farblich hervorgehobenen Ergänzungen werden zunächst zur Kenntnis genommen. Sofern die geplanten Anpassungen zu einer optimierten Nutzbarkeit des Gewerbegebiets für die ansässigen und betroffenen Unternehmen beiträgt und keine nachteiligen Auswirkungen für diese mit sich bringt, also im Einvernehmen mit den betroffenen gewerblichen Nutzungen im Geltungsbereich und angrenzend geplant sind, bestehen von unserer Seite keine Einwände. Die Schaffung optimierter Rahmenbedingungen für Gewerbegebiete und das planerische Vorgehen der Gemeinde zur Förderung der Belange ortsansässiger Unternehmen und ihrer Weiterentwicklungsmöglichkeiten sind als wirtschaftsfreundliche Zielstellung von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern vielmehr zu begrüßen.

Beschluss: Die Hinweise werden begrüßt! Änderungen der Planung sind nicht ersichtlich.

▪ **DB AG – DB Immobilien, Niederlassung München, Stellungnahme vom 16.01.2024**

Wortlaut der Stellungnahme:

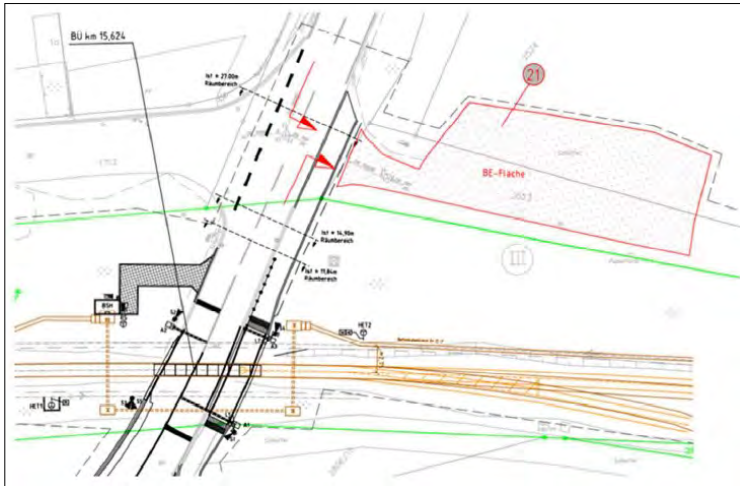
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.dbinfrago.com/>
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe das Projekt G. 016180891 (Neubau Bahnübergangssicherungsanlage in km 15,627) der InfraGO AG befindet. Bezüglich des Projektes teilen wir Folgendes mit. Die InfraGO AG erwirbt die rosa dargestellte Fläche (die beiden unteren Bilder zeigen eine Fläche, jedoch auf zwei Plänen) im Zuge der erstmaligen technischen Sicherung des BÜs 15,627 in Denklingen. Die Einverständniserklärung vom 11.07.2023 seitens der Gemeinde liegt uns vor. Die Einmündung wird im Zuge der BÜ-Maßnahme zurückgebaut, somit existiert keine Einmündung im 27 m Räumbereich des BÜs mehr. Die Zuwegung zum Kreisverkehr ist weiterhin über das Flurstück 2525 möglich. Zwischen der DB InfraGO AG und der Gemeinde Denklingen liegen vor. Zwischen der Gemeinde Denklingen sowie dem Bauamt wurde vereinbart, dass der Weg vom Flurstück 2525 über den Weg zum Flurstück 2523 neu an den Kreisverkehr anzuschließen sei.



Des Weiteren hat die InfraGO AG für die BÜ-Maßnahme die gepunktete Fläche als Bausstelleneinrichtungsfläche beim EBA angemeldet. Hierzu gibt es auch eine Zustimmung der Gemeinde Denklingen.



Die jeglichen weiteren Planungen in diesem Bereich sind mit der DB InfraGO AG, Investitionsplanung und Segmentsteuerung (I.IA-S-N-AUG-P), Herrn Fabian Wiedemann, Viktoriastr. 3, 86150 Augsburg, E-Mail: fabian.wiedemann@deutschebahn.com, Tel.: 01523/7488729 abzustimmen.

Allgemeine Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich Flächen der DB AG nicht überplant werden dürfen. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Eine Überplanung planfestgestellter Betriebsanlagen der Eisenbahn ist grundsätzlich rechtswidrig. Die Planungshoheit für diese Betriebsanlagen der Eisenbahn liegt ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahn des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Fmungen" (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahn- verkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB InfraGO AG beantragt

(Kontakt: sipla-aug@deutschebahn.com). Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Die Entwässerung der Fläche so zu planen, dass kein Oberflächenwasser zum Bahndamm hinströmen kann. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Eine Durchfeuchtung der Bahnanlage muss auf Dauer verhindert werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.).

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV- Abnahme) sicher zu stellen. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO, Immobilienmanagement Süd (I. IFD-S), Herr Marius Ranzinger, Richelstr. 1, 80634 München, Tel.:

015237409612, E-Mail: marius.ranzinger@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzustellen. Auf Strafverfolgung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzu-



stellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und fließen noch in die Begründung ein.

Das erwähnte Projekt G. 016180891 (Neubau Bahnübergangssicherungsanlage in km 15,627) der InfraGO AG ist bekannt und wird von der Gemeinde unterstützt.

Änderungen der Planung sind nicht ersichtlich.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 6

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Egart – südlich der Epfacher Straße“; Satzungsbeschluss;

Sachverhalt:

Hinsichtlich des Gewerbegebiet „Egart – südlich der Epfacher Straße“ sind im Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung veranlassen würde (siehe Sitzung vom 07.02.2024 „Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Beschlussvorschläge“).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen.

Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Egart – südlich der Epfacher Straße“, in der Fassung vom 26.10.2023, redaktionell ergänzt am 07.02.2024 als Satzung und die Begründung hierzu.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 7

Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines Mobilfunkmastes; Höhe 50 m – Fl.Nr. 507 Gemarkung Dienhausen

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 507 der Gemarkung Dienhausen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts Anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauN-VO Waldfläche vorsieht. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Hinweis: Es liegt eine Stellungnahme der Gemeinde Schwabsoien vor (siehe Anhang). Belange der Gemeinde Denklingen sind nicht betroffen.



Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 8

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Durch Veröffentlichung dieser Niederschrift auf den Internetseiten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen werden folgende Beschlüsse bekannt gegeben:

TOP 8

Informationen zur Möglichkeit von Bürgerbeteiligung für die Windenergie auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2023 informierten Herr Zimmermann und Herr Vetter der Bayerischen Staatsforsten über die Rahmenbedingungen und Vorgehensweise für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten.

Ein wichtiger Punkt war hier die Beteiligung der Bürger. Über die Möglichkeiten/Arten der Bürgerbeteiligung, sowie die für die Gemeinde Denklingen voraussichtlich angestrebte und sinnvolle Vorgabe der Höhe in % usw. soll informiert werden. Frau Maria Burghardt, Projektleiterin Windenergie, Windkümmerer, Energieagentur Ebersberg-München informiert über Bürgerbeteiligung und steht für zu allen Fragen hinsichtlich der Bürgerbeteiligung, sowie ggf. auch zu den von uns vorzuziehenden Wünschen bei einer Ausschreibung beratend zur Verfügung.

zur Kenntnis genommen

TOP 9

Informationen zum Thema „Asyl“ durch Herrn Mies, Landratsamt Landsberg

Sachverhalt:

Herr Mies, Sachgebietsleiter Integration/Ausländerbehörde/Asylanfragen im Landratsamt Landsberg informiert über die aktuelle Situation zum Thema Asyl im Landkreis.

zur Kenntnis genommen

TOP 10

Verbriefungsanerkennnis - Baugebiet "Hinterberg" - Verkauf Flurstück 357/10 Gemarkung Denklingen an Andreas Johann Hoffmann

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde der Notare Patrick Schneider / Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 02.08.2023, UVZ-Nr. R 570/2023 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet.

Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19 42 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Birgit Jost
Schriftführer

Der Puls der Stadt



Lassen Sie sich
beraten:
0800 0 796 333

M / Strom: Damit Melina Papa überholen kann.

Strom liefern die Stadtwerke München zu fairen Bedingungen, zuverlässig und sicher. Ob eine rasante Runde auf der Rennbahn im Wohnzimmer, ein entspannter Abend vor dem Fernseher oder ein bunter Spielenachmittag mit den Nachbarn: Was wir draus machen, liegt ganz bei uns.

Entscheiden auch Sie sich für Strom von den Stadtwerken München – Ihrem verlässlichen Partner aus der Region.



Wechseln ist ganz einfach!

QR-Code scannen oder unter:

 www.swm.de  **0800 0 796 333 (deutschlandweit kostenfrei)**

VERANSTALTUNGSKALENDER



TERMINE IM MÄRZ/APRIL

Alle Termine in der Gemeinde auf einen Blick, ob Feste, Offizielles oder Dienste.

Dieser Inhalt wird von unseren Vereinen und Organisationen gepflegt.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Veranstalter.

DATUM	UHR	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
02.03.24	09:00	Altpapiersammlung	Epfach	Schützenverein Epfach
04.03.24	20:00	Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr Dienhausen e.V.	Feuerwehrhaus Dienhausen	Freiwillige Feuerwehr Dienhausen
05.03.24		Abfuhr Biomüll und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
05.03.24	14:00	Fastenandacht	Pfarrheim Denklingen	Senioren / Kath. Pfarrgemeinde St. Michael
05.03.24	19:30	Exerziten im Alltag	Asch, Haus der Begegnung	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
07.03.24	14:00 - 16:00	EUTB Beratung	Rathaus Denklingen	EUTB
09.03.24	15:00	Kinderkino "Coco - Lebendiger als das Leben"	BVZ Denklingen	Sonnenschein e.V. Denklingen
12.03.24		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
12.03.24	19:30	Exerziten im Alltag	Asch, Haus der Begegnung	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
13.03.24	20:00	2. Elternabend der Kommunionkinder	Asch HdB	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
15.03.24	14:30	Infoveranstaltungen der Marien-Realschule Kaufbeuren zum Übertritt	Marien-Realschule Kaufbeuren	Marien-Realschule Kaufbeuren
16.03.24	09:30	65.Klamottenkiste	Schulturnhalle Denklingen	Sonnenschein e.V. Denklingen
16.03.24	10:00	Infoveranstaltungen der Marien-Realschule Kaufbeuren zum Übertritt	Marien-Realschule Kaufbeuren	Marien-Realschule Kaufbeuren
16.03.24	20:00	Generalversammlung TSV	Haus der Vereine Epfach	TSV Epfach
19.03.24		Abfuhr Biomüll	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
19.03.24	19:30	Exerziten im Alltag	Asch, Haus der Begegnung	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
20.03.24		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
20.03.24	19:30	Gemeinderatssitzung	Rathaus	Gemeinde
23.03.24	20:00	Frühjahrskonzert	BVZ Denklingen	Musikverein Denklingen
24.03.24	10:00	Kinderkirche zum Palmsonntag	HGH Leeder	PG-Fuchstal
26.03.24		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
26.03.24	19:00	Konzert des Kammerchores "Concentus Merulae"	Osteraufkirche	Kammerchore "Concentus Merulae"
27.03.24	14:00 - 17:00	Osterbasteln	Pfarrheim Denklingen	Sonnenschein e.V. Denklingen
28.03.24	17:00	Kinderkirche zum Gründonnerstag	Pfarrheim Denklingen	PG-Fuchstal
28.03.24	18:30	Gründonnerstagsliturgie	Pfarrkirche Denklingen	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
28.03.24	20:00	Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr Denklingen e.V.	Hex Denklingen	Freiwillige Feuerwehr Denklingen
29.03.24		Tölzer Hütte	Lengries	VfL Denklingen Sparte Berg/Wandern Info Tel.08243/1431
29.03.24	10:00	Kreuzweg der Kinder	HdB Asch	PG-Fuchstal
30.03.24	17:00	Auferstehungsfeier der Kinder	Mehrzweckhalle Unterdießen	PG Fuchstal
30.03.24	21:00	Osternacht	Denklingen	Pfarrei Denklingen
31.03.24 - 01.04.24	20:00 -	Theateraufführung	Haus der Vereine/Epfach	Trachtenverein "Lechroaner" Epfach
01.04.24	14:00	Emmausgang nach Dornstetten	Seestall	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
03.04.24		Abfuhr Biomüll und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
05.04.24 - 07.04.24	20:00	Theateraufführung	Haus der Vereine/Epfach	Trachtenverein "Lechroaner" Epfach